# Transferarbeit im Rahmen der Laufbahnprüfung für den Höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg

48. wissenschaftlicher Lehrgang

## Überlieferungsbildung aus Fachverfahren. Überlegungen zu POLAS BW der Polizei Baden-Württemberg

Julia Kathke

Eingereicht am 30. März 2015

Betreuer des Landesarchivs Baden-Württemberg: Dr. Kai Naumann

Betreuer der Archivschule Marburg: Dr. Christian Keitel

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	S. 1
2.	Die Bewertung digitaler Unterlagen	S. 2
2.1	Die Überlieferungsbildung bei digitalen Unterlagen	S. 2
2.2	Das integrative Konzept zur Bewertung analoger und digitaler Unterlagen	S. 4
2.3	Die Spezifika von Fachverfahren und Datenbanken	S. 5
2.4	Die Vorzüge von Fachverfahren	S. 7
2.5	Die Bewertung von Fachverfahren	S. 8
2.6	Die Kriterien der Bewertung	S. 10
3.	POLAS BW	S. 12
3.1	Was ist POLAS BW?	S. 12
3.2	Die Arbeitsweise von POLAS BW	S. 13
3.3	Die Vernetzung von POLAS BW	S. 17
	Speicherfristen und Löschungen	S. 19
3.5	Die gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von POLAS BW	S. 19
4.	Überlegungen zur Bewertung von POLAS BW	S. 20
4.1	Die Zuständigkeit des Landesarchivs	S. 21
4.2	Abgleich mit der bisherigen Überlieferungsbildung	S. 21
4.3	Ist POLAS BW grundsätzlich archivwürdig?	S. 24
4.4	Welche Inhalte aus POLAS BW sollten ins Archiv übernommen werden?	S. 25
4.5	Wie kann eine Archivierung von POLAS BW aussehen?	S. 29
4.6	Welche signifikanten Eigenschaften sollten erhalten werden?	S. 30
4.7	In welchen Zeitschnitten sollte POLAS BW übernommen werden?	S. 31
5.	Fazit	S. 32
6.	Zusammenfassung	S. 34
7.	Literaturverzeichnis	S. 35
8.	Erklärung zur Transferarbeit	S. 40

#### 1. Einleitung

Die Archivierung elektronischer Unterlagen hat die archivfachliche Diskussion in den letzten zwanzig Jahren stark bestimmt. Während sich die Diskussion im Schwerpunkt um den langfristigen Erhalt elektronischer Daten drehte, rückt die Bewertung digitaler Unterlagen erst langsam in den Blickpunkt der Aufmerksamkeit.<sup>1</sup> So stellte Robert Kretzschmar 2014 fest, dass sich die Archivwelt "an der Schwelle zu [...] einer breiter praktizierten Bewertung digitaler Unterlagen" befinde.<sup>2</sup> Bislang steht die Diskussion um die Bewertung digitaler Unterlagen in Deutschland aber noch am Anfang.

Trotz vielfältiger Erfahrungen bei der Archivierung von digitalen Unterlagen in den letzten zehn Jahren hat sich noch keine Routine bei der Bewertung und Langzeitsicherung elektronischer Unterlagen eingestellt, was der großen Vielfalt der elektronischen Quellen und den teilweise erheblichen Unterschieden zu den bekannten analogen Quellen geschuldet ist.<sup>3</sup> Die angebotenen digitalen Unterlagen sind vielfältig und benötigen individuelle Lösungen, um sie langfristig sicher aufbewahren zu können. Gerade die Archivierung von Fachverfahren wie von Unterlagen aus DMS-Systemen, die "als die wichtigsten potentiellen archivischen Quellen des elektronischen Zeitalters" gelten, sind mit besonderem Aufwand verbunden.<sup>4</sup>

Aus Sicht des Landesarchivs Baden-Württemberg ist derzeit unklar, ob die Fachverfahren der Polizei unter Berücksichtigung des mit der Archivierung verbundenen Aufwands archiviert werden sollen. Um dies zu klären, müssen die einzelnen Fachverfahren hinsichtlich ihrer Archivwürdigkeit beurteilt werden. Vor diesem Hintergrund setzt sich die vorliegende Untersuchung mit der Bewertung von Fachverfahren auseinander. Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist das Fachverfahren POLAS BW der Polizei Baden-Württemberg, eine Datenbank, die bei der Polizei zur Speicherung und Recherche von Personen, Sachen und Taten eingesetzt wird. Es soll der Frage nachgegangen werden, ob das Fachverfahren bzw. die in ihm gehaltenen Informationen als archivwürdig eingestuft werden können. Nicht betrachtet werden die Punkte Aussonderung, Übernahme und Aufbereitung der Daten im Archiv.

Um die vorangestellte Frage nach der Bewertung des Fachverfahrens zu beantworten, wird zunächst die Überlieferungsbildung aus digitalen Unterlagen betrachtet. Hierbei soll die Diskussion zur Bewertung digitaler Unterlagen wie auch mögliche Vorgehensweisen bei der Bewertung sowie verschiedene Bewertungskriterien dargelegt

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> AK archivische Bewertung, Bewertung elektronischer Fachverfahren. hier S. 90.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kretzschmar, Alles neu zu durchdenken? S. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Tiemann, Vorwort, S. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Popp, Fachverfahrensermittlung, S. 20.

werden. Im Anschluss wird das Fachverfahren POLAS BW der Polizei Baden-Württemberg vorgestellt. Im letzten Teil werden dann Überlegungen zur Bewertung von POLAS BW angestellt, die im Fazit zusammengefasst werden.

#### 2. Die Bewertung digitaler Unterlagen

Die archivische Überlieferungsbildung gehört zu den Kernaufgaben der Archive und die Bewertung zu den wichtigsten Aufgaben des Archivars: "Durch den Bewertungsvorgang verwandeln Archivarinnen und Archivare Unterlagen des politischen Prozesses und gesellschaftlichen Lebens in historische Quellen. Sie formen damit eine unverzichtbare Basis der geschichtlichen Forschung und den Rahmen des künftigen historischen Wissens. Grundlegende Aufgabe der Archive ist es, diese Prozesse anhand ausgewählter Unterlagen abzubilden"<sup>5</sup>, so das Positionspapier des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA. Seit den 1980er Jahren haben sich Konzepte und Methoden der Überlieferungsbildung herausgebildet, die die Überlieferungsbildung bei analogen Unterlagen professionalisiert haben.<sup>6</sup>

#### 2.1 Die Überlieferungsbildung bei digitalen Unterlagen

In zunehmendem Maße kommen bei den Aktenproduzenten aber digitale Systeme zum Einsatz. In der Verwaltung werden zahlreiche Datenbankanwendungen eingesetzt, die per Knopfdruck die relevanten Daten eines Falles, einer Person, eines Gegenstandes oder eines Gebäudes präsentieren können. Die Übernahme dieser stellt die Archive vor zahlreiche Herausforderungen.<sup>7</sup> Die Zunahme von Datenbanksystemen hat Konsequenzen und Rückwirkungen auf die Bewertung.<sup>8</sup> Angesichts der steigenden Menge an Informationen gewinnt eine gesteuerte Überlieferungsbildung an Gewicht.<sup>9</sup> Gleichzeitig sind die meisten Überlegungen zur Bewertung und Übernahme digitaler Unterlagen aber noch nicht in der Praxis angewandt worden.<sup>10</sup>

Grundlegend ist die Frage, ob die für die Bewertung von analogen Unterlagen entwickelten Modelle auch bei digitalen Unterlagen Anwendung finden können. Bereits im Positionspapier der Arbeitsgruppe Archivische Bewertung wurde 2004 festgestellt: "Die Bewertung elektronischer Unterlagen erfolgt im Gesamtkontext ihres Entstehungszusammenhangs. Die allgemeinen Grundsätze der Bewertung behalten

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> AK archivische Bewertung, Positionen, S. 195.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Pilger, Grundsätze; Buchholz, Archivische Überlieferungsbildung.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Kretzschmar, Landesarchiv Baden-Württemberg.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Treffeisen, Komplementäre Überlieferungsbildung, S. 194.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Kretzschmar, Absichtlich erhaltene Überreste, S. 265 – 269.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Keitel, Lang, Naumann, Handlungsfähige Archive, S. 10.

dabei ihre Gültigkeit." Diese Position ist bis heute unverändert. So stellte Vera Zahnhausen 2013 fest: "Die grundsätzlichen Methoden und Prinzipien der Bewertung gelten für eine digitale Überlieferung genauso wie für die herkömmliche Papierüberlieferung, denn ausschlaggebend ist der Inhalt, nicht die Form."<sup>12</sup> Ein Jahr später erklärte auch Robert Kretzschmar, dass es keinen Anlass gibt, die Überlieferungsbildung neu zu durchdenken, da sich die bisherigen Strategien der Überlieferungsbildung auch für digitale Unterlagen als tragfähig erwiesen hätten: "Wie sich [...] demonstrieren lässt, behalten die elementaren Strategien und Grundsätze der Überlieferungsbildung auch insgesamt ihre Tragfähigkeit, ergeben sich aber aus dem völlig neuen Ausgangsmaterial besondere und neue Aspekte, die man bei der Bewertung und Aufbereitung digitaler Unterlagen zu nutzbaren Archivbeständen in Betracht ziehen muss."<sup>13</sup> Was sind die neuen Aspekte, die bei der Bewertung beachtet werden müssen? Digitale Objekte verfügen über materialspezifischen Eigenheiten. Es gibt spezielle Objekt- und Dokumenttypen, die im analogen Bereich keine Entsprechung haben. Hierzu zählen beispielsweise Fachverfahren oder Websites. Eine Orientierung an etablierten Auswahlkriterien ist hier nur im Bereich der inhaltlichen Aspekte möglich.<sup>14</sup> Neben inhaltlichen Fragen sind die Punkte der Lesbarkeit, der Archivfähigkeit, der Migrationsfähigkeit und der Übertragbarkeit zu beachten. 15 Eine Archivierung von elektronischen Unterlagen führt auch zu veränderten Arbeitsabläufen: digitale Objekte sind unbeständiger und weniger geduldig. Sollen beispielsweise Datenbanken archiviert werden, muss sichergestellt sein, dass sie historisiert und nicht weiter überschrieben oder in vorher definierten Zeitschnitten übernommen werden. Außerdem hat man es bei der Archivierung mit anderen Mengen zu tun: Die Zahl und der Umfang der theoretisch auswahlfähigen digitalen Objekte liegt häufig in deutlich höheren Größenordnungen als bei entsprechenden analogen Objekten. Aufgrund der bisher benannten Besonderheiten ist der Arbeitsaufwand bei der Archivierung von digitalen Objekten oft nicht abzuschätzen.<sup>16</sup> Durch die Trennung von Datenträger und Information müssen die archivwürdigen Informationen außerdem zunächst ermittelt, dann nach außen abgegrenzt und schließlich nach innen hin definiert werden.<sup>17</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> AK archivische Bewertung, Positionen, S. 202.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Zahnhausen, Überlieferungsbildung, S. 9 und 18.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Kretzschmar, Absichtlich erhaltene Überreste, S. 269; Kretzschmar, Alles neu zu durchdenken?, S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Hänger, Huth, Wiesenmüller, Auswahlkriterien, Kap. 3.15.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Türck, Veränderungen von Bewertungsgrundsätzen?; Schieber, Bewertung und Übernahme aus Fachverfahren; Keitel, Eine andere Art der Dokumentation.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Hänger, Huth, Wiesenmüller, Auswahlkriterien, Kap. 3.15.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Keitel, Benutzerinteressen annehmen, S. 35.

Obwohl einige spezifische Aspekte bei digitalen Unterlagen berücksichtig werden müssen, bedarf es aber keiner neuen Herangehensweisen an die Bewertung digitaler Unterlagen.<sup>18</sup>

#### 2.2 Das integrative Konzept zur Bewertung analoger und digitaler Unterlagen

Die Bewertung digitaler Unterlagen kann nicht losgelöst von den analogen Unterlagen erfolgen, sondern muss vielmehr im Sinne eines integrativen Konzeptes in die bisherigen Vorgehensweisen einbezogen werden. Der Erfolg der Archive beruht daher in Zukunft vor allem auf einem ausgewogenen Zusammenspiel digitaler und konventioneller Unterlagen, So Christian Keitel, Rolf Lang und Kai Naumann. Das Landesarchiv Baden-Württemberg hat in seiner Digitalisierungsstrategie festgehalten, dass die analoge und digitale Überlieferung aufeinander bezogen und die jeweilige Überlieferungsform entsprechend ihrer Stärken ausgesucht werden soll. Deshalb werden konventionelle und digitale Unterlagen schon bei der Bewertung gemeinsam betrachtet. Die Bewertung erfolgt unter den Prämissen der Informationsdichte, Authentizität und Nutzerfreundlichkeit und folgt dem Konzept der integrativen Überlieferungsbildung aus analogen und digitalen Unterlagen.

Gleiches gilt auch für die Bewertung von Datenbanken: "Die Bewertung von Datenbanken ist derzeit, solange es noch konventionelle Unterlagen mehr oder weniger parallel gibt, nur aufgrund der Kenntnisse der dazugehörenden konventionellen Papierunterlagen möglich. Alleinbewertungen von Datenbanken, losgelöst von den dazugehörenden konventionellen Unterlagen, führen in die Irre. Aber auch in umgekehrter Richtung müssen die Archivare nun denken: Die Bewertung von konventionellen Unterlagen ist nur noch aufgrund der Kenntnisse der eventuell dazugehörender Datenbanken möglich", wie Jürgen Treffeisen feststellt.<sup>22</sup>

Gleichzeitig muss die Rückwirkung der Bewertung elektronischer Fachverfahren auf die Bewertung analoger Unterlagen berücksichtigt werden. Es muss geprüft werden, ob die analoge Überlieferung durch die Archivierung von Fachverfahren obsolet geworden ist. Allerdings ist aber auch der umgekehrte Fall möglich: sofern Fachverfahren lediglich anderen Informationsmedien in der Verwaltung zuarbeiten und eine Übernahme aus diesen anderen Informationsmedien einfacher ist, kann auf eine Übernahme des Fachverfahrens verzichtet werden. Doch auch in dem Fall, dass alle archivisch wichtigen

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Diese Feststellung wird auch durch die Untersuchung zur Bewertung digitaler Unterlagen im Landesarchiv Baden-Württemberg gestützt: Türck, Veränderungen von Bewertungsgrundsätzen?

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Kretzschmar, Aller neu zu durchdenken?, S. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Keitel, Lang, Naumann, Handlungsfähige Archive, S. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Kretzschmar, Landesarchiv Baden-Württemberg.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Treffeisen, Komplementäre Bewertung, S. 199.

Informationen in die Papierakten einfließen, kann es trotzdem sinnvoll sein, das Fachverfahren zu übernehmen, da das Fachverfahren über Abfragen weitergehende Auswertungsmöglichkeiten eröffnet und so dem zukünftigen Nutzer zu Gute kommt.<sup>23</sup>

#### 2.3 Die Spezifika von Fachverfahren und Datenbanken

Wie kann nun eine Bewertung digitaler Unterlagen aussehen? Zunächst ist zwischen den verschiedenen digitalen Objekten zu unterscheiden. Das hier untersuchte System POLAS BW kann als Fachverfahren klassifiziert werden.<sup>24</sup>

Unter dem Begriff Fachverfahren oder Fachanwendung werden technische Informationssysteme auf der Basis von Datenbanken verstanden, die im administrativen Umfeld der Erfüllung einer oder mehrerer konkreter Verwaltungsaufgaben dienen.<sup>25</sup> In vielen Behörden haben Fachverfahren mittlerweile einen wesentlichen Anteil bei der Aufgabenerledigung.<sup>26</sup> In der Regel haben sie nicht die Aufgabe, den prozesshaften Charakter von Verwaltungsaufgaben aktenförmig zu dokumentieren, ihre Aufgabe ist es vielmehr, Informationen in formalisierter Form so zu speichern, so dass diese Informationen über Abfragen recherchierbar, untereinander verknüpfbar und zu fallweise spezifizierten Berichten aggregierbar sind.<sup>27</sup> Mit einigen Fachverfahren können Dokumente erzeugt und gespeichert werden. Fachverfahren können auf diese Weise in Richtung auf Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssysteme erweitert bzw. sehr eng mit solchen Systemen verknüpft sein.<sup>28</sup>

Fachverfahren können wichtige Quellen sein, da sich die Evidenz des Behördenhandels nicht nur in Akten, sondern in allen Unterlagen niederschlagen kann, die bei einer Behörde entstehen.<sup>29</sup> Die wichtige Rolle, die Fachverfahren im Behördenhandeln übernehmen, sollte auch in den Archiven dokumentiert werden. Denn schließlich muss das digitale Zeitalter, so wie es aktuell seine Spuren hinterlässt, festgehalten werden, um die "Zeit des medialen Übergangs mit all ihren Irregularitäten und Verwerfungen in der Aktenführung" festzuhalten: "Die digitale Welt ist auch eine neue Welt, die wir so annehmen, beschreiben und analysieren müssen, wie sie ist", so Robert Kretzschmar.<sup>30</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> AK archivische Bewertung, Bewertung elektronischer Verfahren, S. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Keitel, Eine andere Art, S. 1; Stahlberg, Archivierung, S. 3-7.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Neben dem Begriff Fachverfahren sind auch andere Bezeichnungen in Verwendung. Zu nennen sind Fachanwendungen, Fachinformationssystem, Referenz- und Berichtsdatenbanken, Data Warehouse usw. Aufgrund fehlender definitorischer Unterscheidungen wird hier auf den gebräuchlichen Begriff Fachverfahren zurückgegriffen. Vgl. Naumann, Übernahme von Daten, S. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Keitel, Lang, Ingest von Fachverfahren, S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> AK archivische Bewertung, Bewertung elektronischer Fachverfahren, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> AK archivische Bewertung, Bewertung elektronischer Fachverfahren, (Stand: 9. Dezember 2014), S. 90.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Keitel, Eine andere Art, S. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Kretzschmar, Aller neu zu durchdenken?, S. 14-15. Kretzschmar, Landesarchiv Baden-Württemberg, S. 145.

Fachverfahren basieren in aller Regel auf einer relationalen Datenbank, sie bestehen aus Tabellen, manchmal sind zusätzlich weitere digitale Objekte wie Bild- oder Textdateien eingebunden. Datenbanksysteme verwalten Daten in einer internen logischen Struktur, dem Datenmodell. Die Daten sind zwar lesbar, bilden aber noch keine Informationen ab. Diese werden erst durch sogenannte nutzerspezifische Sichten auf den Datenbankbestand erzeugt. Zum anderen ist eine Rekonstruktion Information aus der Datenbank nur mit Hilfe der Datenbankabfrage möglich, die wiederum die Kenntnis des zugrundliegenden relationalen Entwicklungsmodells voraussetzt.31 Relationale Datenbanken, zu denen auch POLAS BW gehört, verfügen über drei Ebenen: das Dateiverwaltungssystem, das Datenbanksystem und das Informationssystem. Das Datenbanksystem verwaltet dabei selbstständig die Anlage der Daten in Dateien durch Zugriff auf ein Datenverwaltungssystem. Das Datenbanksystem legt die Daten in strukturierter Form ab, hierauf greift das Informationssystem zu. Das Informationssystem bereitet die Daten zur Nutzung auf und realisiert die Mensch-Maschine-Kommunikation. Das Informationssystem kommuniziert über Anwendungsprogrammschnittstelle mit dem Datenbanksystem, das die Daten anfordert und für die weitere Nutzung in den Informationssystemen bereitstellt.<sup>32</sup> Das IT-System setzt also die an verschiedenen Orten jeweils einmal abgelegten Informationen zu einem einheitlichen Bild am Monitor zusammen. Das Bild des einen Benutzers muss dabei dem Bild, das einem anderen Benutzer gegeben wird, nicht entsprechen. Das IT-System ist also konstitutiv für die Datenpräsentation, erst durch seine Zusammenstellung werden die gespeicherten Daten so wiedergegeben, dass der Anwender aus ihnen die gewünschten Informationen gewinnen kann.

Gegenstand der Archivierung ist dabei immer die externe Sicht auf den Datenbestand, da nur diese Sicht ein Informationsobjekt bildet. Weder die interne Sicht, die die physische Organisation auf dem Datenträger umfasst, noch die konzeptionelle Sicht, das Datenmodell der Datenbank, sind für eine Archivierung geeignet.<sup>33</sup>

Fachverfahren können aber nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zuverlässig mit ihrer vollen Funktionalität archiviert werden. Um eine Recherche, Verknüpfung und Aggregierbarkeit der Daten zu gewährleisten, müssen die Daten daher aus den Fachverfahren exportiert und in eine neue Form gebracht werden. Zusatzdaten (Metadaten) sollen einen Teil der Zusammenhänge herstellen, die bislang von den

-

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Dässler, Schwarz, Archivierung, S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Ebd., S. 10.

<sup>33</sup> Ebd., S. 11-12.

Fachverfahren selbst geleistet wurden.<sup>34</sup> Die Archivierung von Fachverfahren konzentriert sich daher in erster Linie auf die vom Verfahren erfassten Informationen.<sup>35</sup> Wird allerdings kein Wert auf die Funktionalität gelegt, sondern vielmehr eine Dokumentation der Arbeitsweise des Fachverfahrens angestrebt, so kann auch eine Archivierung von Datenblättern bzw. Berichten aus dem Fachverfahren erfolgen. Zu ergänzen ist in beiden Fällen aber eine Dokumentation des Fachverfahrens mittels Handbüchern, Screenshots o.ä.

Es lassen sich also zwei Strategien zur Archivierung von Informationen aus Datenbanken festhalten: die erste Strategie setzt auf eine Archivierung ausgewählter nutzerspezifischer Sichten in Form von statischen elektronischen Dokumenten, beispielsweise Tabellen oder Textdokumenten. Die zweite Strategie archiviert den Datenbestand einer Datenbank und deren Datenbankfunktionalität.<sup>36</sup> Eine Entscheidung für die jeweilige Strategie ist Teil der Bewertung und muss je nach Datenbank getroffen werden.

#### 2.4 Die Vorzüge von Fachverfahren

Die Archivierung von Fachverfahren kann gegenüber der Papierüberlieferung Vorzüge bieten: sie erlaubt eine Dokumentation der Gesamtheit aller Fälle und ermöglicht so eine Vollständigkeit der Informationen.<sup>37</sup> So können durch die Sicherung einer Fachanwendung die Daten in ihrer Gesamtheit gesichert werden, eine Option, die in dieser Form bei Papierunterlagen schon aus Ressourcengründen nicht besteht. Dieses Vorgehen erleichtert auch wiederum die Kassation von unbedeutenden Einzelfällen in Papierform, da sie als Einzelfall in der Datenbank dokumentiert werden.<sup>38</sup> Eine aufwändige Samplebildung wird damit überflüssig.<sup>39</sup> Die gewonnenen Daten stellen also in erster Linie eine bessere Alternative zur massenhaften Überlieferung von Personalund Fallakten dar. Hinzu kommen drei positive Nebeneffekte: die Einsparung von Lagerkosten durch die Übernahme von Daten statt Papier, das Entfallen von

<sup>-</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Ebd., S. 8; Keitel, Lang, Ingest von Fachverfahren, S. 35; Lang, Naumann, Bei Umzug Übernahme; Naumann, Übernahme von Daten.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> AK archivische Bewertung, Bewertung elektronischer Fachverfahren (Stand: 9. Dezember 2014), S. 92.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Dässler, Schwarz, Archivierung, S. 15. Vorteile der ersten Strategie sind die Unabhängigkeit von Datenbanksystemen, Datenmodelle und Anwendungsprogrammen sowie eine leichte Archivierung mit Standardmethoden. Nachteile liegen in der notwendigen Bewertung und Auswahl der Sichten, dem Datenverlust und der mangelnden Überprüfungsmöglichkeit von Authentizität und Integrität. Vorteile der Datenbankarchivierung liegen darin, dass der gesamte Datenbestand erhalten bleibt, eine Rekonstruktion der Datenbankfunktionalität möglich ist, eine vollautomatisierte Übernahme erfolgen kann und eine mögliche Überprüfung der Authentizität und Integrität. Nachteile liegen in der nur eingeschränkten Anwendbarkeit, der notwendigen Bewertung der Archivfähigkeit und der notwendigen Zugänglichkeit zur Datenbankfunktionalität.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Keitel, Lang, Naumann, Handlungsfähige Archive, S. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Treffeisen, Komplementäre Bewertung, S. 196.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Ebd., S. 197.

Erschließungsaufwand und die Erleichterung der Papieraussonderung, da mit Hilfe der Fachanwendung besondere Fälle schneller entdeckt und archiviert werden können.<sup>40</sup> Somit können übernommene Fachverfahren einen Überblick liefern, den es in der bisherigen Form nicht gegeben hat.

Ein weiterer Vorteil, der für die Übernahme von Fachverfahren spricht, liegt in der Vielzahl an neuen Auswertungsmöglichkeiten. Fachverfahren erlauben eine gezielte Abfrage und ermöglichen eine statistische Auswertung ebenso wie eine schnelle Recherche nach Einzelfällen oder Überblicksdaten. Zudem sind sie komfortabel zu bedienen und benötigen für die Recherche oftmals nur einen Knopfdruck. "Das Benutzerinteresse an bestimmten Informationen ist in der Regel nicht an einen bestimmten Unterlagentyp gebunden. [...] Eine größere Rolle spielt dagegen, wieviel Zeit und Mühen bis zur Gewinnung dieser Informationen aufzuwenden ist. Der Informationsgehalt und der bei der Bewertung entstehende Aufwand sollte daher bei der Bewertung berücksichtigt werden", so auch die Feststellung der Arbeitsgruppe Überlieferungsbildung im Landesarchiv Baden-Württemberg.

#### 2.5 Die Bewertung von Fachverfahren

Zur Bewertung von Fachverfahren wurde 2013 vom Arbeitskreis "Archivische Bewertung" ein Papier veröffentlicht, dass eine Vorgehensweise bei der Bewertung von Fachverfahren vorschlägt. <sup>44</sup> Ausgangspunkt der Bewertung ist die Entscheidung über die grundsätzliche Archivwürdigkeit eines Fachverfahrens. Diese lässt sich unter inhaltlichen Punkten aus den Bewertungsentscheidungen, die in Bewertungsmodellen festgelegt wurden, ermitteln. Es ist zunächst ein Abgleich mit der bisherigen Überlieferung der zuständigen Behörde angezeigt. Wichtig ist hierbei das Stichwort Komplementarität: Die papiernen und die elektronischen Unterlagen sind so abzustimmen, dass sie sich harmonisch ergänzen. <sup>45</sup>

Ist die grundsätzliche Entscheidung über die Archivwürdigkeit des Fachverfahrens getroffen, schließt sich als zweiter Schritt die Überlegung an, ob die Informationen des Fachverfahrens in Gänze oder nur in Teilen übernommen werden soll. Im Falle einer Auswahlarchivierung muss definiert werden, welche Informationen ins Archiv übernommen werden sollen. Der Archivar entscheidet bei der Bewertung, welche

<sup>42</sup> Treffeisen, Komplementäre Bewertung, S. 196.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Naumann, Übernahme von Daten, S. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Ernst, Bemerkungen, S. 4

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Ernst, Keitel, Koch u.a., Überlieferungsbildung, S. 276.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> AK archivische Bewertung, Bewertung elektronischer Fachverfahren, S. 1-5; Anfang 2015 erschien im Archivar eine überarbeitete Fassung: AK archivische Bewertung, Bewertung elektronische Fachverfahren (Stand 9. Dezember 2014), S. 90-92.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Naumann, Übernahme von Daten, S. 29.

Informationsbereiche eines Fachverfahrens archivwürdig sind und welche Entitäten, d.h. welche Objekte der realen Welt, die in der Datenbank verwahrt werden, archiviert werden sollen.

Für die als archivwürdig festgelegten Entitäten müssen im Rahmen der Bewertung inhaltliche Attribute festgelegt werden, die das Archiv für erhaltenswert hält. Attribute bestimmen die Objekte in der Datenbank näher, indem sie ergänzende Informationen enthalten. Kriterien für die Auswahl können beispielsweise das zukünftige Nutzerinteresse oder der ursprüngliche Informationszusammenhang im behördlichen Handeln sein. <sup>46</sup> Es kann außerdem überlegt werden, ob eine Auswahl an Einzelfällen für die Archivierung ausreichend ist, um den Datenumfang zu reduzieren. <sup>47</sup>

Nach der inhaltlichen Auswahl von Entitäten und zugehörigen Attributen sowie einer möglichen Reduzierung der Datensätze müssen in einem weiteren Schritt die signifikanten Eigenschaften des zu archivierenden Fachverfahrens festgelegt werden, die als konstitutiv für den erhaltenswerten Inhalt und die inhaltliche Authentizität der Informationen angesehen werden.<sup>48</sup> Was bedeutet es, signifikante Eigenschaften festzulegen?

Als signifikante Eigenschaften oder significant properties werden die Eigenschaften digitaler Objekte bezeichnet, die auf Dauer erhalten bleiben sollen.<sup>49</sup> Diese bilden eine Teilmenge der Eigenschaften eines Fachverfahrens, die es im Kontext seiner ursprünglichen Entstehungsumgebung hatte. Hierzu können beispielsweise Recherchierbarkeit, Verknüpfbarkeit, Aggregierbarkeit und die Möglichkeit der Weiterverarbeitung der Daten zählen. Die digitale Archivierung zielt nur auf den Erhalt der Fähigkeit zur Wiederherstellung von Performances ab, die für die Verarbeitung nötige Hard- und Software kann nicht dauerhaft erhalten werden. Da digitale Archivalien migriert werden müssen, um ihre dauerhafte Erhaltung zu garantieren, eine Migration aber immer mit Datenverlust einhergeht, müssen diese Eigenschaften schon zu Beginn des Bewertungsprozesses festgelegt werden, um einen Verlust von Informationen zu verhindern.<sup>50</sup> Es gelingt nicht, die ursprünglich vorhandenen

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> AK archivische Bewertung, Bewertung elektronische Fachverfahren (Stand 9. Dezember 2014), S. 91

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Keitel, Benutzerinteressen annehmen, S. 30. Dies ist aber sowohl aus Auswertungs- wie aus Kostengründen nicht notwendig, da die Auswertbarkeit auch bei großen Mengen an Daten nicht eingeschränkt ist und zum anderen die Menge an Daten nur geringen Einfluss auf die Kosten der Übernahme hat. Trotzdem kann auf Auswahl und Bewertung nicht verzichtet werden, da zum einen der Aufwand für das Archiv steigt, zum anderen die Kosten für die digitale Langzeitarchivierung aber auch noch nicht abzuschätzen sind.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Christoph Schmidt, Signifikante Eigenschaften, S. 20-28.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Keitel, Benutzerinteressen annehmen, S. 39.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Keitel, Lang, Ingest von Fachverfahren, S. 39. Außerdem erfüllen signifikante Eigenschaften weitere Aufgaben im Bereich der digitalen Langzeitarchivierung: sie sind eine Orientierung für die Bestandserhaltung, ein zentrales Element in der Belegung von Authentizität von digitalen Unterlagen und ermöglichen es, Validierungsprozesse automatisch durchzuführen.

Funktionalitäten vollumfänglich zu erhalten, sondern es muss überlegt werden, welche Aspekte des Ausgangsmaterials erhalten werden sollen.<sup>51</sup> Hierbei sind zukünftige Möglichkeiten der Nutzung maßgeblich. Da alle Archivierung eine Nutzung zum Ziel hat, ist die Ausrichtung der Bewertung auf eine designated community nicht nur legitim, sondern auch notwendig. Außerdem wird die Überlieferungsbildung so nachvollziehbar und stringent.<sup>52</sup>

Die Eigenschaften sind in allgemeiner, nicht softwarespezifischer Form zu definieren und bilden den Anforderungskatalog an Eigenschaften, die die jeweiligen Ausprägungen mindestens erfüllen müssen.<sup>53</sup> Die Festlegung von signifikanten Eigenschaften ist somit Teil der Bewertung.<sup>54</sup> Die Entscheidung, ob und in welchem Grad eine Eigenschaft signifikant ist, muss das zuständige Archiv nach fachlichen Gesichtspunkten treffen.<sup>55</sup> Die signifikanten Eigenschaften können sich daher von Objekt zu Objekt und Archiv zu Archiv stark unterscheiden. Ihre Festlegung hängt von den Benutzerinteressen bzw. den Nutzungszielen ab, die für das Objekt angenommen werden.<sup>56</sup>

Es lassen sich für die Bewertung von elektronischen Fachverfahren also folgende Schritte festhalten: zunächst ist über die grundsätzliche Archivwürdigkeit zu entscheiden. Ist diese Entscheidung positiv getroffen worden, so ist über eine komplette oder teilweise Übernahme zu beschließen. Bei einer teilweisen Übernahme gilt es, die zu archivierenden Entitäten samt ihrer Attribute festzulegen und über eine mögliche Reduzierung der Datenmenge nachzudenken. In einem dritten Schritt sind die signifikanten Eigenschaften zu bestimmen.

#### 2.6 Die Kriterien der Bewertung

Welche Kriterien und Überlegungen können bei der Bewertung von Fachverfahren angelegt werden? Zu berücksichtigen sind inhaltlich-fachliche und technische Kriterien. Als inhaltliches Kriterium gilt zum einen die verwaltungstechnische, institutionelle oder räumliche Zuständigkeit. Zu beantworten ist hier die Fragen nach der Verpflichtung der Übernahme des Objekts nach institutionellen oder rechtlichen Vorgaben. Ein zweites Kriterium stellt die inhaltliche Relevanz des Objektes dar. Ist das Objekt durch sein

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Keitel, Prozessgeborene Unterlagen, S. 280.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Zum Konzept der signifikanten Eigenschaften gibt es auch kritische Stimme, die anmerken, dass der Archivar mit der Bestimmung der signifikanten Eigenschaften sehr tief in die Struktur des Archivguts eingreife. Dazu ist anzumerken, dass die Festlegung der Signifikanz nicht auf dem freien Schöpferwillen des Archivars, sondern auf einer Menge von Objekteigenschaften beruht und dass bereits das traditionelle Bewertungsverfahren einen gravierenden Eingriff in die Integrität des Überlieferungskorpus darstellt. Vgl. Bischoff, Bewertung digitaler Unterlagen; Schmidt, Signifikante Eigenschaften, S. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Keitel, Benutzerinteressen annehmen, S. 39.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Schmidt, Signifikante Eigenschaften, S. 20-28.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> AK archivische Bewertung, Bewertung elektronischer Fachverfahren (Stand 9.12.2014), S. 91.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Die Arbeitsgruppe Überlieferungsbildung des Landesarchivs Baden-Württemberg spricht von Nutzungszielen anstatt von Nutzern. Vgl. hierzu: Keitel, Digitale personenbezogene Unterlagen, S. 48.

enthaltenes Wissen wichtig für die Institution? Kann das Objekt bei der Beantwortung von Fragen hilfreich sein, die an die Institution gestellt werden? Ist das Objekt aufgrund seiner Herkunft, seiner Provenienz von bleibendem historischem Wert? Diese Beantwortung dieser Frage gibt Auskunft über den bleibenden Wert des Objekts. Ein drittes inhaltliches Kriterium fragt nach der Dokumentart. Zu beachten ist hier, ob Fachwissen und Arbeitsmittel zur Erschließung und Verzeichnung der Dokumentart zu Verfügung stehen.<sup>57</sup> Außerdem ist die bisherige Überlieferungsbildung in diese Überlegungen einzubeziehen. Ein Abgleich mit Überlieferungsmodellen ist angezeigt und dabei zu überlegen, ob eine Übernahme von digitalen oder analogen Objekten erfolgen soll. Ein weiteres wesentliches Kriterium für die Archivwürdigkeit stellt der Transfer von Daten aus Fachverfahren in die Akte dar. 58 Hierbei ist die Frage zu stellen, ob alle Daten aus dem Fachverfahren in die Akten wandern und ob das Fachverfahren oder die Akte, egal in welcher Form, umfangreichere Informationen bietet. Wenn aber ein Fachverfahren durch seine Abfragemöglichkeit zu einem primären Arbeitsmittel geworden ist und die Akten nur noch der rechtlichen Nachweisfunktion dienen, beruht das Verwaltungshandeln auf der Basis des Datenmaterials. Eine Archivierung ist dann naheliegend.<sup>59</sup> Auch wenn die betreffenden Daten in den Akten vorhanden sind, kann es von Vorteil sein, diese Daten in einer auswertbaren Form als Datensammlung zu archivieren. Das Bewertungskriterium der Auswertungsoffenheit rechtfertigt damit redundante Datenhaltungen oder großzügigere Kassationen von Papierakten.<sup>60</sup>

Als formal-technisches Auswahlkriterium gilt in erster Linie die Lesbarkeit des Objekts im Archiv. Nur wenn die nötigen Kenntnisse, Gerätschaften und Software vorhanden sind, kann das Objekt dem Nutzer authentisch präsentiert werden. Hier lassen sich weitere Unterkategorien ableiten, wie das Vorhandensein der nötigen Soft- und Hardware, das Vorliegen in geeigneten Formaten und das Vorhandensein von geeignetem Personal.<sup>61</sup> Das digitale Objekt muss archivfähig sein, da eine Nutzung sonst nicht erfolgen kann.<sup>62</sup>

Grundsätzlich ist außerdem zu beachten, dass die Bewertung von Datenbankinhalten aufgrund von Löschfristen sehr viel näher an ihrem Entstehungszeitpunkt liegen kann, als das bei Akten der Fall ist, und somit die Bewertung unter der Maßgabe der Archivreife vor neue Herausforderungen stellt.<sup>63</sup> Bei fehlender Historisierungsfunktion

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Hänger, Huth, Wiesenmüller, Auswahlkriterien, Kap. 3.18-3.19.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Dässler, Schwarz, Archivierung, S. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Dässler, Schwarz, Archivierung, S. 7.

<sup>60</sup> Ebd., S. 8.

<sup>61</sup> Hänger, Huth, Wiesenmüller, Auswahlkriterien, Kap. 3.19.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Siehe zur Problematik der Schnittstelle und der Archivfähigkeit als Bewertungskriterium: Michael Puchta, Bewertungskriterium, S. 37.

<sup>63</sup> Dässler, Schwarz, Archivierung, S. 8.

droht sonst ein Datenverlust. Deshalb ist schon bei der Bewertung eine zeitliche Auswahl von Inhalten innerhalb der Fachanwendung zu definieren. In der Regel werden Zeitschnitte gesetzt, eine Übernahme von den Fällen, die auslaufen oder gelöscht werden, ist aber auch denkbar.<sup>64</sup>

Bevor das hier vorgestellte Vorgehen bei der Fachanwendung POLAS BW angewandt wird, soll das Fachverfahren im Folgenden vorgestellt werden, um einen Einblick in die Arbeitsweise des Systems und der dort präsentierten Inhalte zu erlangen.

#### 3. POLAS BW

#### 3.1 Was ist POLAS BW?

Das Polizeiauskunftssystem, kurz POLAS, ist eine Recherchedatenbank der Polizei. Sie enthält Informationen über Personen, Sachen und Fälle. Alle Straftatbestände oder Vermisstenfahndungen, die in den Polizeistationen erfasst werden, werden nach POLAS übertragen. So ermöglicht POLAS eine schnelle Recherche nach den genannten Punkten und wird in der täglichen Polizeiarbeit vielfach und intensiv genutzt.<sup>65</sup>

POLAS wird in zwölf Bundesländern und auf Bundesebene eingesetzt. Ursprünglich in Hamburg entwickelt und dort 1999 in Betrieb genommen, wurde das System so erweitert, dass es auch vom Bund, dem Bundeskriminalamt und den Ländern genutzt werden kann. Das baden-württembergische Auskunftssystem heißt dementsprechend POLAS BW und wurde 2003 eingeführt.<sup>66</sup>

POLAS BW ermöglicht den Zugang zum Informationssystem der deutschen Polizei (INPOL), das als Verbundsystem vom Bund und den Ländern betrieben wird, sowie zu Auskunftssystemen externer Behörden. Es ist gleichzeitig Landesdatenhaltungssystem und Auskunftssystem für polizeilich gespeicherte Daten in Baden-Württemberg. POLAS BW dient den Polizeidienststellen als Auskunfts- und Fahndungssystem zur repressiven und präventiven Kriminalitätsbekämpfung, zur Erfassung der für die PKS erforderlichen Daten und als Fallregistratur aller Anzeigen nicht geklärter Straftaten, die den Staatsanwaltschaften vorgelegt werden.<sup>67</sup>

Für die Polizeiarbeit spielt POLAS BW eine zentrale Rolle. Dies liegt vor allem an der Masse an den im Fachverfahren gehaltenen Informationen. Im Bereich der Personen gibt es bundesweit 1,2 Mio. Datensätze, ca. 690.000 davon mit Baden-Württemberg-Bestand. Außerdem hält das System insgesamt 526.000 Personenfahndungen, davon ca.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Naumann, Übernahme von Daten, S. 30-31.

<sup>65</sup> Wikipedia, "Polas"; Wikipedia, "Polizei-IT-Anwendungen".

<sup>66</sup> LKA Baden-Württemberg, TatZeit, S. 175.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Besprechungsnotiz 16. April 2013, S. 2.

53.000 aus Baden-Württemberg. Im Bereich der Fälle liegen 5,15 Millionen Eintragungen aus Baden-Württemberg vor, wovon 3,5 Millionen geklärte und 1,6 Mio. ungeklärte Fälle sind. Im Bereich der Sachfahndungen liegen ca. 16,4 Mio. Sachbeschreibungen in 9,5 Mio. Ausschreibungen vor, davon 1,13 Mio. aus Baden-Württemberg mit 1,65 Mio. Sachbeschreibungen.<sup>68</sup>

Für die Betreuung von POLAS BW sind im LKA der Stabsbereich 022 und darunter der Sachbereich 022c -POLAS- für die fachliche Betreuung von POLAS zuständig. Für die technische Seite haben die Referate 24 und 25 des Präsidiums für Technik, Logistik und Service der Polizei (PTLSPol) die Verantwortung. Somit liegt die fachliche Betreuung von POLAS BW beim LKA, während die technische Betreuung sowie das gesamte ZIPolBW vom Präsidium Technik geleistet werden. Für die Weiterentwicklung und Wartung des Systems ist das Inpol Land Polas Competence Centre (IPCC) zuständig, eine Länderkooperation, zu der Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen und Hamburg zählen.

#### 3.2 Die Arbeitsweise von POLAS BW

POLAS BW gliedert sich in ein Auskunfts- und ein Änderungssystem. Der Auskunftsdienst steht jedem Sachbearbeiter als Webanwendung zur Verfügung. Mit Hilfe der Anwendung, die über die Intranetseite zugänglich ist, können nach Eingabe der Zugangsdaten Recherchen durchgeführt werden. Die Recherche in POLAS BW erfolgt über eine Suchmaske. Im Rahmen der Suche können die bei POLAS BW, Inpol und dem Schengener Informationssystem (NSIS) gespeicherten Daten gleichzeitig abgefragt werden, eine Beschränkung auf die örtlichen Daten ist aber ebenso möglich. Die passenden Ergebnisse werden in einer Trefferliste angezeigt. Durch Auswahl des entsprechenden Datensatzes erhält man Detailinformationen.

Neben dem Auskunftsdienst verfügt POLAS BW auch über einen Änderungsdienst. Dieser ist als Client-Server-Anwendung bei den Datenstationen der Polizeipräsidien als den zentral zuständigen Stellen lokalisiert. Nur der Änderungsdienst kann die Daten in

\_

<sup>68</sup> Auskunft LKA, Stand 6.3.2015.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Bis zum 1.1.2014 war das LKA BW als Zentrum für Informationstechnologie der Polizei Baden-Württembergs (ZIPolBW) mit der Planung und Einrichtung sowie dem Betrieb von allen polizeilichen Informationssystemen beauftragt und für das Informations- und Kommunikationsnetz sowie die polizeilichen Datenverarbeitungsverfahren und –anwendungen verantwortlich. Diese Zuständigkeit hat sich im Zuge der Polizeireform verändert. Siehe zur Polizeireform in Baden-Württemberg: http://www.polizei-bw.de/polizeireform/Seiten/default.aspx, letzter Abruf: 3.3.2015.

<sup>70</sup> Das ZIPolBW betreut alle weiteren Anwendungen der Polizei in Baden-Württemberg. Zu den IT-

Systemen zählen u.a. ComVor, ein Vorgangsbearbeitungssystem, POL DMS bzw. DMS neu, das polizeiliche Dokumentenmanagementsystem, Criminal Research Investigation Management Software, kurz CRIME, eine Analysewerkzeug für die Unterstützung der Polizei bei der Verfolgung von Straftaten mit komplexen Zusammenhängen, und Lagebild, dem Lagebildinformationssystem, welches ein tägliches Lagebild erstellt, welches der Polizei des Landes zur Verfügung gestellt wird. Insgesamt werden etwa 600 Anwendungen betreut.

POLAS BW einpflegen oder verändern. Die Erfassung und Pflege der Daten in Polas erfolgt manuell. Fahndungsausschreibungen werden genauso wie Mitteilungen der Justizvollzugsanstalten über die Haftaufnahme in Papierform angeliefert und müssen in das System übertragen werden, wobei eine automatische Plausibilitätsprüfung erfolgt. Im Zuge der Polizeireform ist die Anzahl von 40 auf 12 Datenstationen verringert worden.

POLAS BW verwaltet drei Entitäten, die jeweils in der Startmaske ausgewählt werden können: Personen, Sachen und Fälle. Im Bereich der Personen gibt es verschiedene Datengruppen, die untereinander und aufeinander referenziert sind: Die Datengruppe "Rechtmäßige Personalien" (P-Gruppe) enthält die personenbezogene Daten.<sup>71</sup> Zusätzlich zu Name und Geburtsdatum sind dort auch Angaben über den aktuellen Wohnsitz der Person zu finden. Die Datengruppe "Andere Personalien" (A-Gruppe) erlaubt die Aufnahme von Aliasnamen oder anderen Schreibweisen der Namen in die Datenbank.<sup>72</sup> In der Datengruppe "Personenfahndung" (F-Gruppe) werden Ausschreibungen von Personen verwaltet, die sich entweder der Strafverfolgung entziehen, illegal einreisen wollen oder sich illegal aufhalten sowie Zeugen, Auskunftspersonen und Vermisste.<sup>73</sup> Die Datengruppe "Dokumente" (Q-Gruppe) erfasst digitale Dokumente, beispielsweise Haftbefehle, Ausweisungsverfügungen oder Durchsuchungsbeschlüsse.<sup>74</sup> Diese in Papierform erstellten Dokumente werden in den Datenstationen gescannt und dort in POLAS BW eingepflegt. In der Datengruppe "Haftdatei" (H-Gruppe) werden Haftdaten gespeicherter Personen erfasst.<sup>75</sup> So ist in POLAS BW durch den Nachweis der Haftdaten und dem Kriminalaktennachweis (U-Gruppe) die gesamte kriminelle Karriere nachvollziehbar. In der Datengruppe "Erkennungsdienst" (E-Gruppe) werden die Ergebnisse erkennungsdienstlicher Behandlungen verwaltet. 76 Die Erfassung und Änderung dieser Daten erfolgt aber über die Anwendung ED-digital. Von besonderer Bedeutung ist die Datengruppe "Unterlagen" (U-Gruppe).<sup>77</sup> Sie enthält den Verweis auf die Kriminalaktenführende Polizeidienststelle (KAN-Nachweis)<sup>78</sup>, das Aussonderungsprüfdatum der Unterlagen, die vorhandenen Fall- und Ereignisdaten, die Entscheidung bzw. die Mitteilung über den Verfahrensausgang und ein Verzeichnis der durchgeführten DNA-Maßnahmen. Da über das Datenfeld Ereignisse die Fallzuordnung erfolgt, die Erfassung einer U-Gruppe

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Handbuch Person, S. 10 und 21.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Handbuch Person, S. 72 und 75.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Handbuch Person, S. 100-102.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Handbuch Person, S. 147-148.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Handbuch Person, S. 159 und 161.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Handbuch Person, S. 180-183.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Handbuch Person, S. 237-240.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Siehe zum KAN-Nachweis: POLAS BW Handbuch Person, S. 243-246.

Voraussetzung einer Erfassung von A-, E-, L- und W-Gruppe ist und der Dateninhalt maßgeblich für die Aufnahme von personenbezogenen Daten eines Tatverdächtigen in den Kriminalaktennachweis beim BKA ist, kommt dieser Gruppe eine zentrale Stellung im Datenmodell im Bereich der Personen zu.<sup>79</sup> In der Datengruppe "Personenbeschreibung" (L-Gruppe) kann eine detaillierte Personenbeschreibung vorgenommen werden.<sup>80</sup> Die Erfassung erfolgt auch hier über ED-digital. Die Datengruppen "Personenbezogene Hinweise" (W-Gruppe) und "Zusätzliche Personeninformationen" (Z-Gruppe) enthalten detailierte Informationen zu den verwalteten Personen, beispielweise die Klassifikation als gewalttätig, links- oder rechtspolitisch aktiv oder als Drogenkonsument sowie berufliche Ausbildungen und Tätigkeiten.<sup>81</sup>

Im Bereich der Sachfahndung ermöglicht Polas die Abfrage von Kennzeichen, Ausweisnummern, Banknoten, Waffen oder anderen mit numerischen Zeichen versehenen Gegenständen.<sup>82</sup> Hier sind zwei Datengruppen vorhanden: die Sachfahndungsnotierung (N-Gruppe) und die Sachbeschreibung (S-Gruppe). Während in der N-Gruppe Angaben zum Besitzer und zur Datenverwaltung enthält, werden in der S-Gruppe spezifische Informationen zur Sache gesammelt.<sup>83</sup>

Die Datengruppe "Fall" (T-Gruppe) enthält straftatenbezogene Einzelhinweise. Hier werden sowohl geklärte als auch ungeklärte Fälle erfasst. Her Fall, egal ob geklärt oder ungeklärt, ist in POLAS BW nur einmal enthalten. Zusätzlich zu den Daten der Tat werden auch Opferdaten und Deliktdaten verwaltet. Außerdem ist das Speichern von Lichtbildern zur Tat, beispielsweise vom Tatort oder von Spuren, möglich. Der Dateninhalt der T-Gruppe ist maßgebend für das Aktenaussonderungsverfahren nach den Vorschriften des Polizeigesetzes Baden-Württemberg, da sich aus der Einstufung des Delikts im Zusammenhang mit anderen Faktoren unterschiedliche Speicherfristen ergeben. Außerdem wird die Mehrzahl der Datenfelder für die Erstellung bzw. spezielle Auswertungen der PKS herangezogen. Gleichzeitig werden in der PKS aber nur die Fälle erfasst, die hinreichend konkretisiert sind, also überprüfte Anhaltspunkte zum Tatbestand, zum Tatort und zur Tatzeit vorliegen. Nur dann und wenn darüber hinaus die Verfahrensabgabe an die Justiz erfolgt ist oder unmittelbar bevorsteht, dürfen

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Siehe zum Datenmodell von POLAS BW: Handbuch Person, S. 54.

<sup>80</sup> Handbuch Person, S. 276-279.

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Handbuch Person, S. 305-307 und S. 325-328. Die in POLAS BW ebenfalls vorhandenen Datengruppen "Lokale Hinweise" (C-Gruppe), "Gewahrsam" (V-Gruppe) und "DNA-Kartei" (K-Gruppe) und "DNA-Kartei"

Gruppe) werden in Baden-Württemberg nicht genutzt.

<sup>82</sup> Handbuch Sache, S. 20.

<sup>83</sup> Handbuch Sache, S. 23 und 41.

<sup>84</sup> Handbuch Fall, S. 13 und 16-17.

<sup>85</sup> Siehe zu den Speicherfristen und Laufzeiten: Handbuch Person, S. 260.

<sup>86</sup> Handbuch Fall, S. 1-2.

POLAS BW-Fälle für die PKS freigegeben werden. Die Voraussetzungen für die Speicherung in POLAS BW können daher niedriger als für die PKS-Freigabe sein, zumal in POLAS BW eine Speicherung im laufenden Verfahren zulässig ist.<sup>87</sup>

Neben der jeweiligen Angabe sind bei allen Datengruppen auch immer Verwaltungsdaten, wie ID-Nummern, Speicher- und Änderungsdaten sowie Besitzdaten des Datensatzes gespeichert. Somit wird jede Änderung und Löschung, aber auch jede Einsicht mitsamt dem Anfrageanlass dokumentiert. Eine freitextliche Beschreibung ist grundsätzlich ebenfalls möglich.

Die verschiedenen Datengruppen lassen sich in PDF umwandeln und ausdrucken oder versenden.<sup>88</sup> Bei der Datengruppe Fall ist ein Ausdruck des Falls sowie der verknüpften weiteren Objekte möglich. Bei der Entität Sache kann der Druck mit verschiedenen Inhalten ausgewählt werden. Grundsätzlich umfasst der Bericht neben den Anfragekriterien die Sachfahndungsdaten (N-Gruppendaten), die Verwaltungsdaten der Sachgruppe und die Liste der mit der Sachfahndungsnotierung verknüpften Sachbeschreibungen, er kann aber statt der Liste der Fahndungsnotierungen die Detail-Sachdaten aller mit der Sachfahndungsnotierung verknüpften Sachbeschreibung sowie die Verwaltungsdaten aller mit der Sachfahndungsnotierung verknüpften Sachbeschreibungen ausgeben.<sup>89</sup> Bei der Datengruppe Person kann ausgewählt werden, welche Datengruppen ausgegeben werden sollen. Ausgewählt werden können die Datengruppen rechtmäßigen Personalien, Aliaspersonalien, die lokale sowie die INPOL-Fahndung samt Dokumente, die Datengruppen Gewahrsam, INPOL-Haft, ED-Maßnahme, der Kriminalaktennachweis, die Datengruppen DNA und DNA-komplett, die Personenbeschreibung, die Datengruppen Hinweis, Zusätzliche Informationen sowie die Trefferliste der Falldaten wie auch Verwaltungsdaten und der Satzspiegel. Ebenso können alle Trefferlisten der Recherche ausgedruckt werden.

Die unterschiedlichen Entitäten der Datenbank sind miteinander verknüpft. Die Person kann mit mehreren Fällen und ein Fall mit mehreren Personen verbunden sein. Ein Wechsel von einer Personenrecherche zu einem verbundenen Fall und umgekehrt ist innerhalb der Datenbank jederzeit möglich. Bei einer Recherche zu einer Person sind die verknüpften Fälle sichtbar und können auch direkt angewählt werden. Genauso verhält es sich mit Personen, die den einzelnen Fällen zugeordnet sind. Auch sie sind bei der Recherche nach Fällen sichtbar.

<sup>87</sup> Handbuch Fall, S. 14.

<sup>88</sup> Handbuch Person, S. 42.

<sup>89</sup> Handbuch Sache, S. 118.

<sup>90</sup> Siehe zur Verknüpfung Person und Fall: Handbuch Person, S. 54.

<sup>91</sup> Handbuch Person, S. 48.

Ebenso sind bei der Fallrecherche die verknüpften Sachen sichtbar. Einem Fall können dabei mehrere Sachen zugeordnet sein. Ein Wechsel innerhalb der Datenbak von Fall zu Sache ist jederzeit möglich. Auch bei der Ansicht der Sachen wird der zugehörige Fall mit aufgeführt. Auch hier kann jederzeit von einer Sachrecherche zu einer Fallrecherche gewechselt werden. Somit steht die Entität Fall zentral im Datenmodell von POLAS BW, da hier die Personen- und Sachdaten miteinander verknüpft werden.

#### 3.3 Die Vernetzung von POLAS BW

POLAS BW erhält seine Daten aus ComVor, dem Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei in Baden-Württemberg. In ComVor werden alle Vorgänge der jeweiligen Polizeidienststelle erfasst. Straftatbestände oder Vermisstenfahndungen werden von ComVor an POLAS BW übermittelt. Bei der zuständigen Datenstation werden die Daten geprüft und ggf. korrigiert. Auf Knopfdruck können sie dann in den POLAS-Bestand übertragen werden, wobei noch eine Plausibilitätsprüfung stattfindet. Es erfolgt keine vollautomatische Übertragung. Außerdem werden Sachfahndungsdaten manuell erfasst. Gleiches gilt für die von der Justiz übermittelten Fahndungs- und Haftdaten.

Die Daten aus ComVor können in POLAS BW können durch weitere Eingaben ergänzt werden, ein Rückfluss der Informationen nach ComVor ist nicht möglich. ComVor und POLAS BW verfügen aber über eine Schnittstelle, über die Schnittstelle mit ComVor gibt es außerdem eine Verbindung zu X-Justiz.

Gleichzeitig liefert POLAS BW Daten an die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und dient zu deren Erstellung. Von dort werden die Daten in das Führungs-Informationssystem (FIS) übertragen. Außerdem erfolgt eine Datenübergabe von ED-Digital, einer Anwendung für den Erkennungsdienst (ED). Diese dient zur Erfassung von Personendaten, Personenbeschreibungen sowie digitalen ED-Bildern und Fingerabdrücken in POLAS BW. Übergaben sind auch möglich von Recherche DB, ein Datenbankabzug aus POLAS BW, der der Recherche und Auswertung mittels Discoverer dient.

POLAS BW ist auch deshalb ein wichtiger Bestandteil der polizeilichen Arbeit, weil das System die Möglichkeit bietet, aus anderen Fachverfahren und Informationssystemen Auskünfte einzuholen, denn es ist vielfach mit anderen polizeilichen IT-Anwendungen

Arbeit, von der Katze auf dem Baum bis hin zum Mord und ist somit vergleichbar mit der Papierregistratur. ComVor ist somit auch das Quellsystem, aus dem alle anderen Datenbanken gespeist werden. Vgl. Vermerk zur Schulung im LKA, 16. 7. 2013. Siehe auch: Wikipedia, Polizei-IT-Anwendungen.

17

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> ComVor ist das Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei in Baden-Württemberg. Die Hauptaufgabe von ComVor ist die Unterstützung des Sachbearbeiters bei der Bearbeitung eines polizeilichen Vorgangs. Es gibt dem Sachbearbeiter die Möglichkeit, alles, was in einer Polizeiwache anfällt, in diesem System zu erfassen und als Sachverhalt/Vorgang einzutragen. Somit dokumentiert ComVor die gesamte polizeiliche

verknüpft und ermöglicht so auch Abfragen dieser Systeme. Eine der wichtigsten Verknüpfungen stellt die Anbindung an INPOL dar, dem Äquivalent zu POLAS BW auf Bundesebene. Zwischen POLAS BW und INPOL findet ein intensiver Datenaustausch statt. Fahndungsdaten von Personen und/oder Sachen werden parallel übergeben. Die Daten, die in POLAS erfasst werden und von bundesweiter Relevanz sind, werden an das Bundeskriminalamt weitergeleitet und von dort in die anderen Systeme der 16 Bundesländer sowie der Systeme von Bund und Zoll übertragen. Es gehen aber nicht alle Einträge, die in POLAS BW erfasst werden, an INPOL über, für die bundesweite zur Verfügung Stellung von Daten muss eine besondere Relevanz der Fälle gegeben sein, beispielsweise bei Mord, Totschlag oder organisierter Kriminalität wie auch bei landesübergreifenden Taten.

Über INPOL liefert POLAS BW auch Daten in das Gesichtserkennungssystem (GES), das Automatische Fingerabdruck Informationssystem (AFIS), die DNA-Analyse-Datei International (DAD-i) sowie das nationale Schengener Informationssystem (NSIS). Dort werden europaweite Fahndungen eingetragen, die dann an das europaweite Zentrale Schengener Informationssystem (CSIS) übertragen werden.

Gleichzeitig besteht auch die Möglichkeit, über POLAS BW alle der genannten IT-Anwendungen abzufragen und dort Recherchen zu tätigen.<sup>94</sup> Des weiteren bietet POLAS BW direkte Zugriffsmöglichkeiten auf MeldIT, dem Meldedatenbestand, das (BZR) Zentrale Bundeszentralregister bzw. das Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV), auf das Zentrale Verkehrsinformationssystem für die Polizei beim Kraftfahrbundesamt (ZEWIS), auf das Nationale Waffenregister beim Bundesverwaltungsamt (NWR) sowie das Ausländerzentralregister einschließlich der VISA-Datei beim Bundesverwaltungsamt. 55 Es erfolgen außerdem Datenabgleiche mit den Meldebehörden und dem Militärischen Abschirmdienst sowie der Kohortenstudie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg.<sup>96</sup> Es zeigt sich also, dass POLAS BW über vielfältige Schnittstellen verfügt und bis zur europäischen Ebene vernetzt ist.

-

<sup>93</sup> Für einen Überblick über die Vernetzung von Polas siehe Schaubild POLAS-INPOL.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Über AVIS hat POLAS die Möglichkeit, auf EURODAC zuzugreifen, dem zentralen, europäischen automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystem für Asylbewerber und unerlaubt eingereiste bzw. aufhältige Ausländer.

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> Über ZEWIS hat POLAS auch die Möglichkeit, auf EUCARIS zuzugreifen, dem Europäischen Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem.

<sup>96</sup> Die Daten der Kohorten werden dem Institut zur Verfügung gestellt, um die Kriminalitätsentwicklung nachzuvollziehen.

#### 3.4 Speicherfristen und Löschungen

Maßgeblich für die Speicherfristen, die die Datensätze in POLAS BW haben, sind die Dateninhalte der T-Gruppe (Fall). <sup>97</sup> Die Speicherfristen orientieren sich am Polizeigesetz. Dementsprechend wird bei der Speicherung von Informationen nach dem Alter der Personen und dem Straftatbestand differenziert. Bei bestimmten Delikten ist eine Speicherung von bis zu 20 Jahren möglich, Verstorbene werden noch zwei Jahre nach dem Sterbedatum gespeichert. Bei weiteren Erkenntnissen, etwa erneuter Straffälligkeit, können die Speicherfristen entsprechend verlängert werden. Von besonderer Relevanz ist die Prüffallregelung, der zufolge Daten von Ersttätern, ohne dass eine Negativprognose gestellt wird, bis zu zwei Jahre gespeichert werden können. Löschungen erfolgen nicht automatisch, sondern werden vorher von den dafür zuständigen Bearbeitern geprüft. Vier Monate vor Ablauf der Speicherfrist erfolgt eine automatische Löschwarnung, die eine Überprüfung der betreffenden Daten nach sich zieht. Bei Nicht-Vorlage von besonderen Gründen werden die Daten gelöscht und auch alle dazugehörigen in Papierform vorhandenen Akten vernichtet. Personenbezogene Informationen zum Fall werden in der PKS in pseudonymisierter Form gespeichert. Die Täterpersonalien werden hierzu im sogenannten BSI-Schlüssel verschlüsselt. Über den BSI-Schlüssel ist in der Statistik eine Zusammenführung aller von ein und derselben Person begangener Straftaten möglich. Die PKS-Einzeldaten der Jahrgänge 1985 bis 2006 wurden bereits dem Landesarchiv übergeben.

#### 3.5 Die gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Polas

Zur Erledigung ihres gesetzlichen Auftrags erhebt und analysiert die Polizei eine große Menge an personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist laut dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.<sup>98</sup>

Sowohl zur Erhebung als auch zur Speicherung und Nutzung ist die Polizei nach dem Polizeigesetz Baden-Württembergs (PolG BW) berechtigt. Der Polizeivollzugsdienst darf insbesondere Daten speichern, verändern und nutzen, solange sie zur Gefahrenabwehr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten notwendig ist. Die Speicherung kann bis zu einer Dauer von zwei Jahren erfolgen, wenn auf Grund von tatsächlichen Anhaltspunkten der Verdacht besteht, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat. Eine Speicherung über den Zeitraum hinaus ist zur vorbeugenden

-

<sup>97</sup> Siehe hierzu: Handbuch Person, S. 260

<sup>98 § 4</sup> Absatz 1 LDSG.

Bekämpfung von Straftaten zulässig. Dabei hat der Polizeivollzugsdienst regelmäßig zu überprüfen, ob die Speicherung noch erforderlich ist. Die Frist bei Erwachsenen von zehn, bei Jugendlichen von fünf und bei Kindern von zwei Jahren darf nicht überschritten werden.<sup>99</sup> Die Speicherung, Änderung und Nutzung in automatisierten Dateien wie auch der Austausch der Informationen mit anderen Behörden ist nach dem Polizeigesetz ebenfalls zulässig. 100

Da POLAS BW eine elektronische Datenverarbeitung ist, ist auch das badenwürttembergische Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten als gesetzliche Grundlage maßgeblich. Hiernach darf ein automatisiertes Verfahren, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, nur dann eingerichtet werden, sowie dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens sowie deren technische Absicherung gewährleistet ist und kontrolliert werden kann. 101

§ 46 PolG BW schreibt die Löschung der erhobenen Daten vor, wenn die Speicherung unzulässig war oder bei der zu bestimmten Fristen oder Terminen vorzunehmenden Überprüfung oder im Einzelfall festgestellt wird, dass die Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist. Außerdem verweist das POLG BW hier weiter auf das LDSG, welches die Löschung aus den gleichen Gründen vorschreibt, aber auch darauf verweist, dass die Daten vor der Löschung nach § 3, 7 und 8 des Landesarchivgesetzes dem Landesarchiv anzubieten sind. 102

## 4. Überlegungen zur Bewertung von POLAS BW

Im Folgenden soll POLAS BW bewertet werden. Als erster Schritt der Bewertung ist Überprüfung der grundsätzlichen Archivwürdigkeit angezeigt. Um die Archivwürdigkeit von POLAS BW festzustellen, gilt es zunächst zu überprüfen, ob das Landesarchiv aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet oder berechtigt ist, das Fachverfahren zu übernehmen. Anschließend muss ein Abgleich mit der bisherigen Überlieferungsbildung erfolgen, um eine komplementäre Bewertung zu ermöglichen. Schließlich werden die vorgestellten Bewertungskriterien für Fachverfahren auf POLAS BW angewandt, um zu einer Entscheidung über die grundsätzliche Archivwürdigkeit von POLAS BW zu gelangen. Daran angeschlossen erfolgt eine Bewertung der Inhalte

 <sup>99 § 38</sup> PolG BW.
 100 § 38 bis § 44 PolG BW.
 101 § 9 LDSG.
 102 § 23 LDSG.

von POLAS BW. Schließlich wird die Art der Archivierung mitsamt der signifikanten Eigenschaften und abschließend ein Übernahmeturnus festgelegt.

#### 4.1 Die Zuständigkeit des Landesarchivs

Das Polizeigesetz Baden-Württembergs schreibt die Löschung von nicht mehr benötigten Daten vor, verweist aber weiter auf das Landesdatenschutzgesetz, welches ausdrücklich darauf verweist, dass die Daten des Systems vor der Löschung dem Landesarchiv nach §§ 3, 7 und 8 des Landesarchivgesetzes dem Landesarchiv anzubieten sind. Nach § 3 LArchG sind dem Landesarchiv von den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes alle Unterlagen anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Anbietungspflicht, die sich aus dem LArchG ergibt, wird durch eine Anordnung des Innenministeriums über die Aussonderung polizeilicher Unterlagen gestützt. Hier ist festgehalten, dass "Unterlagen der Polizeidienststellen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten" sind. Dazu zählen explizit auch Informationen aus Datenverarbeitungssystemen. Somit unterliegt POLAS BW der Anbietungspflicht und kann vom Landesarchiv übernommen werden.

Gleichzeitig gibt es für POLAS BW keine Vorschrift, die die dauerhafte Archivierung der Daten vorschreibt. Somit ist die Archivierung von POLAS keine Pflichtaufgabe der Archive, sondern obliegt ihrer Bewertungskompetenz. Allerdings erstreckt sich die Zuständigkeit des Landesarchivs auch nur über die Daten, die von der Polizei Baden-Württembergs gehalten werden. Daten anderer Bundesländer, auf die auch über POLAS BW zugegriffen werden kann, fallen nicht in die Zuständigkeit des Landesarchivs.

#### 4.2 Abgleich mit der bisherigen Überlieferungsbildung

Im Landesarchiv liegt seit 2003 ein Bewertungsmodell für die Unterlagen der Polizei vor. Die Projektgruppe erarbeitete mit Hilfe der vertikalen und horizontalen Bewertung ein Modell für die Unterlagen der Polizei in Baden-Württemberg. Digitale Objekte wurden in diesem Modell bereits berücksichtigt und festgehalten: "Die Bewertung einzelner elektronisch geführter Unterlagen (Datenanwendungen) wurden gleichfalls im Rahmen des Bewertungsprojekts begonnen. [...] Die Überlegungen zur Übernahme elektronischer Daten sind zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch noch nicht

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> § 23 LDSG.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Außerdem verweist die Anordnung darauf, dass Landesarchiv bereits bei der Einführung von Datenverarbeitungssystemen einzubinden. Vgl. Anordnung des Innenministeriums über die Aussonderung polizeilicher Unterlagen vom 8. November 2012.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> LA BW, Vertikale und horizontale Bewertung; Treffeisen, Archivübergreifende Überlieferungsbildung.

abgeschlossen."<sup>106</sup> POLAS BW findet im Bewertungsmodell noch keine Berücksichtigung, da es erst 2003 eingeführt wurde und sich somit mit der Erstellung des Bewertungsmodells überschnitt. Das Überlieferungsmodell kann hier also keine Anleitung zur Bewertung geben.

Da POLAS BW selbst also nicht im Bewertungsmodell berücksichtigt wird, wird folglich überlegt, wo Informationen enthalten sein können, die ebenfalls in POLAS BW gehalten werden, um einen Abgleich zwischen der bisherigen Überlieferung und dem Fachverfahren zu treffen.

Dabei ist zu beachten, dass POLAS BW keine elektronische Aktenführung erlaubt und Es können digitale Dokumente, beispielsweise umfasst. zwar Fahndungsausschreibungen, Ausweisungen und Haftbefehle als PDF-Dokument angehängt werden, aber aufgrund der bestehenden Rechtslage müssen die gespeicherten Daten zur Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung weiterhin in Papierform als Aktenrückhalt geführt werden. Folglich gibt es zu jedem Vorgang noch eine Papierakte, die aufgrund der Rechtsverbindlichkeit zwingend weiter geführt werden muss. POLAS BW stellt somit keine Entsprechung zur Kriminal-, Ermittlungs- bzw. Strafverfahrensoder Häftlingsakte dar. Zwar sind aus allen Akten Elemente in POLAS BW vorhanden, gleichzeitig deckt das Fachverfahren aber keine der Aktentypen in Gänze ab. Nach Auskunft von Mitarbeitern des Landeskriminalamtes sind die Papierakten deutlich umfangreicher als die Informationen, die in den elektronischen Systemen vorhanden sind. Insofern erlaubt POLAS BW keine analoge Bewertung zur Papierüberlieferung.

Betrachtet man POLAS BW im Abgleich mit den Akten, deren Inhalte in POLAS einfließen, lassen sich aber bereits getroffene Überlieferungsentscheidungen heranziehen. Im Kern enthält POLAS BW Informationen aus Kriminalakten, Ermittlungs- bzw. Strafverfahrensakten und Gefangenenakten (Häftlingsakten).

Ermittlungsakten haben einen einheitlichen Aufbau und umfassen idealerweise einen chronologisch geordneten Sachteil sowie einen Schlussbericht. Die Ermittlungsakten werden an die Staatsanwaltschaft weitergereicht und finden schließlich vor Gericht Verwendung. Die Akten der Staatsanwaltschaft sind von allen Unterlagen, die nicht den Angeklagten betreffen, bereinigt, umfassen aber zusätzlich die Anklageschrift, die weiteren Vernehmungen, die Klärung der Schuldfrage und den Schriftverkehr mit den Verteidiger. Da die staatsanwaltschaftlichen Akten also im Prinzip aussagekräftiger sind, sind die polizeilichen Ermittlungsakten im Bewertungsmodell als grundsätzlich nicht archivwürdig bewertet worden, es erfolgt nur eine Überlieferung einiger besonderer

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Treffeisen, Einleitung, S. 3.

Fälle, die von den Dienststellen selbst ausgewählt werden, da die polizeilichen Akten die eigentliche Ermittlungsarbeit besser wiederspiegeln. 107

Die Strafverfahrensakten der Staatsanwaltschaften werden zum einen durch eine Samplebildung bei den vier Staatsanwaltschaften Mannheim, Freiburg, Ellwangen und Ravensburg übernommen. Diese Überlieferung wird durch weitere besonders ausgewählte Akten, entweder durch Kennzeichnung durch die Justiz oder durch Aktenautopsie, ergänzt. Hier werden nur die Akten übernommen, die dauernd aufzubewahren oder Verfahren mit historischem Wert sowie bedeutsame Vorgänge auf dem Gebiet des Justizvollzugs sind. Anders formuliert, wird die Übernahme von drei Arten von Akten für die Überlieferungsbildung der Justiz angestrebt: Herausragende Kriminalfälle, zeittypische Straffälle und eine gute Querschnittsauswahl der angefallenen Akten.

Kriminalakten sind personenbezogene Akten, die der Polizei zur Dokumentation dieser Person dienen. Zweck einer Kriminalakte ist es, einen Überblick über den kriminellen Lebenslauf der betroffenen Person, ihr Vorgehen bei der Vorbereitung und Ausführung von Straftaten, ihr Verhalten danach und gegenüber der Polizei, ihre Tatmotive, ihre sonstigen Polizeieinsätze auslösenden Verhaltensweisen sowie über weitere fahndungsund ermittlungsrelevante Informationen zu vermitteln. Ob zu einer Person eine Kriminalakte vorliegt, ist aus dem Kriminalaktennachweis (KAN) ersichtlich. Laut Überlieferungsmodell Polizei sind aus der Kriminalaktensammlung des Landeskriminalamtes nur besondere Einzelfälle zu übernehmen.<sup>111</sup>

Gefangenenpersonalakten werden laut dem Überlieferungsmodell Justiz von ausgewählten Justizvollzugsanstalten (Schwäbisch Gmünd, Hohenasperg, Mannheim, Freiburg und Ravensburg) übernommen und durch besondere Einzelfälle von allen Justizvollzugsanstalten ergänzt. Ergänzend zur Papierüberlieferung übernimmt das Landesarchiv auch die Fachanwendung ADV-Vollzug, welches die Verwaltung von Justizvollzugsanstalten unterstützt. Die Gefangenenbücher werden aus den in der Datenbank hinterlegten Daten als PDF-Dokumente generiert. Zusätzlich erhält das Fachverfahren weitere Informationen, die über die Gefangenenbücher weit hinausgehen. Deshalb werden auch Rumpfdaten zu den einzelnen Gefangenen, die weitestgehend den Einträgen der Gefangenenbücher entsprechen, in datenbankfähiger

<sup>-</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> LA BW, Bewertungsmodell Polizei, S. 36-37; siehe zur Überlieferung von Unterlagen der Justiz: Koch, Welche Morde; LA BW, Erweitertes Auswahlmodell bei Massenakten der Justiz.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Siehe zur Erfahrung mit der datenbankbasierten Überlieferungsbildung: Koch, Theoretisch optimal; Nolte, Effiziente Überlieferungsbildung; Ziwes, Wikipedia.

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> LA BW, Bewertungsmodell Massenakten der Justiz, S. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> LA BW, Archivwürdige Strafakten.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> LA BW, Bewertungsmodell Polizei, S. 70.

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Treffeisen, Erweitertes Auswahlmodell bei Massenakten der Justiz, S. 190.

Form sowie weitergehende Daten von einigen wenigen JVAs archiviert, um exemplarisch die internen Mechanismen und Beziehungen in den JVAs rekonstruieren zu können. Zu Sicherung der weitergehenden Daten wurden die sechs oben genannten Vollzugsanstalten ausgewählt. Die für diese sechs JVAs vorgesehenen weitergehenden Daten bilden zum einen das Handeln der Anstaltsverwaltung besser ab als die Rumpfdaten, außerdem dokumentieren sie das alltägliche Leben der Gefangenen besser und dürften auch manche statistische Auswertung erlauben.<sup>113</sup>

Gefangenenpersonal-, Ermittlungsbzw. Neben den Strafverfahrensund Kriminalakten übernimmt das Landesarchiv auch die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Der Bestand des Staatsarchivs Ludwigsburg enthält zum einen die komplette Serie der gedruckten statistischen Jahrbücher des Landeskriminalamts Baden-Württemberg und seines Vorläufers von 1946 bis 2003 in Papierform. Die folgenden Jahrgänge sind als PDF erschienen und werden von den Landesbibliotheken übernommen, so dass kein Bedarf zu deren Übernahme besteht. Zum anderen werden auch die digitalen Mikrodaten, die als Ausgangsmaterial für die veröffentlichte Kriminalstatistik dienten, von 1985 bis 2006 archiviert. Die Mikrodaten, die anonymisierte Angaben zu Ermittlungsfällen, Opfern und Tätern enthalten, erlauben beliebige Auswertungen, beispielsweise über eine bestimmte Region oder über einen bestimmten Täterkreis. Alle Mikrodaten sind durch das LKA aus dem größeren Informationsbestand der polizeilichen Fachverfahren ausgewählt worden. 114 Außerdem werden Zeitreihen zur langfristigen Entwicklung verschiedener Delikte in der landesweiten Sicht als digitale Kalkulationstabellen übernommen.

Betrachtet man nun die bereits getroffenen Überlieferungsentscheidungen, wird augenscheinlich, dass ein Großteil der Informationen, die in POLAS BW enthalten sind, bereits auf anderem Wege in die Archive gelangt.

#### 4.3 Ist POLAS BW grundsätzlich archivwürdig?

Gleicht man die in Kapitel 2 vorgestellten Bewertungskriterien für Fachverfahren mit POLAS BW ab, konnte bislang folgendes gezeigt werden: Das Landesarchiv ist aber aufgrund der räumlichen Zuständigkeit berechtigt, POLAS BW zu übernehmen, es gibt aber keine Archivierungspflicht. Außerdem konnte bereits gezeigt werden, dass die bisherige Überlieferungsbildung das Fachverfahren zwar nicht explizit berücksichtig, aber Akten mit ähnlichen Informationen bereits archiviert. Es hat sich ebenfalls gezeigt,

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Keitel, Digitale personenbezogene Unterlagen, S. 54.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Naumann, Lang, Bei Umzug Übernahme, S. 2.

dass die Frage, wo sich umfangreichere Informationen finden lassen, zugunsten der Akten beantwortet werden kann.

Gleichzeitig ist aber auch zu bemerken, dass es sich bei POLAS BW um ein neuartiges Instrument handelt, dass es bisher in dieser Weise in der polizeilichen Arbeit nicht gegeben hat. Insofern ist bislang auch kein vergleichbares Objekt ins Archiv gelangt. Zudem spielt das Kriterium "Fachverfahren als primäres Arbeitsmittel der Behörde" für POLAS BW eine sehr große Rolle. In der täglichen Polizeiarbeit ist POLAS BW das zentrale Arbeitsmittel für die Recherche. Zwar gibt es die entsprechenden Akten, diese haben aber nur rechtliche Nachweisfunktion und spielen in der Datenverarbeitung der Polizei eine sehr nachrangige Rolle. Das primäre Arbeitsmittel ist POLAS BW.

Da das Fachwissen über diesen Unterlagentyp im Landesarchiv und die Lesbarkeit der Unterlagen gegeben ist, steht einer Übernahme von technischer Seite nichts im Weg. POLAS BW wird daher als grundsätzlich archivwürdig bewertet.

#### 4.4 Welche Inhalte aus POLAS BW sollten ins Archiv übernommen werden?

Im zweiten Schritt der Bewertung müssen die Datenbankinformationen auf die relevanten Inhalte reduziert werden. Zu überlegen ist also, welche Entitäten des Fachverfahrens archiviert werden sollen. Um diese Inhalte festlegen zu können, sind zunächst Nutzungsziele zu ermitteln, um dann zu überlegen, mit welchen Informationen diese Ziele am besten erreicht werden können.

Ein mögliches Nutzungsziel liegt in der Dokumentation der Behördenarbeit. Mit der Archivierung von POLAS BW kann überliefert werden, wie Polizeiarbeit im Jahre 2015 ausgesehen hat. POLAS BW stellt für die alltägliche Arbeit der Polizei ein so großes und wichtiges Werkzeug dar, das auf eine Archivierung aus Evidenzgründen nicht verzichtet werden kann. Polizeiliche Arbeit ist im Kern Informationsverarbeitung und der Kern dieser Verarbeitung ist POLAS BW. Das Fachverfahren dokumentiert die Arbeitsweise der Behörde. Durch seine zentrale Stellung in der Vernetzung von Anwendungen und der Generierung der PKS ist es darüber hinaus auch von zentraler Bedeutung für die Datenverarbeitung der Polizei.

Neben der Archivierung aus Evidenzgründen lassen sich für POLAS BW aber noch weitere mögliche Nutzungsziele festhalten. Zu denken ist hier an das Nutzungsziel Auswertung und Informationsgewinn. POLAS BW könnte Informationswerte enthalten, die archivwürdig sind. Um alle Aspekte der im Fachverfahren gehaltenen Informationen abdecken zu können, werden nun die unterschiedlichen Entitäten

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> Nestor, Leitfaden, S. 20.

gesondert untersucht und dabei mit der bisherigen Überlieferung abgeglichen, um redundante Überlieferungen zu vermeiden.

Im Bereich der Entität Personen kann das Bewertungsmodell Personenbezogene Unterlagen des Landesarchivs helfen, da die Einträge in diesem Bereich auf eine natürliche Person bezogen sind. Da viele der einzelnen Information sowohl in konventionellen als auch in digitalen Unterlagen zu finden sind, bedarf es daher eines integrativen Bewertungsansatzes, um Redundanzen möglichst zu vermeiden. Für personenbezogene Unterlagen können fünf Nutzungsziele identifiziert werden: 1. Grundsicherung aus der Gesamtheit 2. Statistisch auswertbare Teilmenge, 3. Durchschnittliche (typische) Einzelfälle, 4. Herausragende Einzelfälle, 5. Evidenz/Dokumentation des Behördenhandelns. Da Nutzungsziel 5 bereits berücksichtig wurde, gilt es zu überlegen, ob mit den in POLAS BW gehaltenen Informationen eines der Nutzungsziele (besser) abgedeckt werden kann.

Nutzungsziel 1 wird durch eine Sicherung von Kerndaten aller Datensätze erreicht. Dabei stellt sich die Frage, für welche Nutzungszwecke man alle in POLAS BW erfassten Personen benötigen könnte. Zu denken ist hierbei in erster Linie an Genealogen. Allerdings lassen sich die Grunddaten zu jeder Person bereits durch andere Überlieferungen, beispielsweise Grundbücher abdecken, so dass eine gesamte Überlieferung der Personeneinträge aus POLAS BW hier nicht notwendig ist.

Eine weitere Nutzergruppe stellen Kriminologen oder Soziologen dar, die sich der Kriminalitätsentwicklung widmen wollen. Eine Dokumentation der Entwicklung von Straftätern lässt sich aus der PKS ermitteln. Da es sich hier im Prinzip um ein anonymisiertes POLAS BW handelt, das auch die Möglichkeit von Recherche und Auswertung bietet, sind für kriminologische oder soziologische Untersuchung die Klarnamen aus dem Fachverfahren nicht notwendig.

Zu überlegen ist allerdings, dass in POLAS BW auch Personen zur Vorbeugung strafrechtlich relevanter Taten gespeichert werden, ohne dass diese selbst straffällig geworden sind. Um eine solche "Vorratsdaten"-Speicherung zu dokumentieren, wäre eine Archivierung aller Personeneinträge, deren Datensätze keinen Eintrag in die Datengruppen F (Fahndung), Q (Dokumente) und H (Haftdatei) hat, denkbar. Eine weitere Spezifizierung der Auswahl, um die relevanten Fälle ausfindig zu machen, ist aber nur schwer zu treffen, da eine weitere Kennzeichnung der Datensätze nicht erfolgt. Hier ist zwischen Nutzen und Kosten abzuwägen und zu überlegen, ob ein derartiger

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> Ernst, Keitel, Koch u.a., Überlieferungsbildung bei personenbezogenen Unterlagen, S. 276.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Keitel, Digitale personenbezogene Unterlagen, S. 51.

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Als ein Beispiel kann die Klage eines Atomkraftgegners vor dem Verwaltungsgericht Baden-Württemberg gegen die Speicherung seiner Daten gelten. Siehe hierzu: Datenschutz. Staatschützern drohen Watschen aus Mannheim, in: Ludwigsburger Kreiszeitung, 11. Februar 2015.

Aufwand für die zusätzlichen Informationen gerechtfertigt ist. Vermutlich stehen hierbei Aufwand und Nutzen in keiner Relation zueinander.

Nutzungsziel 2 könnte zwar mit POLAS BW erreicht werden, da die statistische Auswertung durch ein Fachverfahren prinzipiell erfolgen kann. Da aber das Landesarchiv bereits die PKS übernimmt, ist eine Übernahme von POLAS BW aus diesem Grund nicht notwendig.

Die Nutzungsziele 3 und 4 lassen sich in der Regel besser durch das vorhandene Aktenmaterial denn durch Fachverfahren abbilden. Die Nachvollziehbarkeit der kriminellen Karriere in POLAS BW ist kein Alleinstellungsmerkmal des Systems. Da beim Abgleich mit der bisherigen Überlieferung außerdem festgestellt werden konnte, dass die Papierakten oftmals detaillierter sind, kommen diese Nutzungsziele für eine Archivierung von POLAS BW auch nicht in Betracht. Der Bereich Person von POLAS BW erscheint somit als nicht archivwürdig, weil die gehaltenen Informationen zum einen an anderen Stellen auftauchen bzw. eine Gesamtüberlieferung nicht in Frage kommt.

Auch die Entität Sache ist auf ihre Archivwürdigkeit hin zu untersuchen. Besondere Sachfahndungen lassen sich, wie auch in den vorherigen Fällen, besser über die Ermittlungsakten der Polizei bzw. der Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft archivieren, da diese ausführlicher und detaillierter ist.

Sinnvoll erscheint eine Archivierung der Gesamtheit der Sachen, um statistische Aussagen treffen zu können. Denkbar wäre ein solches Nutzungsziel beispielsweise für Kriminologen oder Soziologen. Die PKS kennt das Feld Sachen nicht. Allerdings ist sie in den Straftatbeständen so ausdifferenziert, dass sie Diebstahl nach gestohlenen Gütern differenziert. Zu nennen sind hier Diebstähle von Kraftfahrzeugen, von Mopeds und Krafträdern, von Fahrrädern, von Betäubungsmitteln, von Schusswaffen, von unbaren Zahlungsmitteln, von amtlichen Siegeln und Stempeln, Vordrucken für Ausweise und Kfz-Papiere, von Automaten, von Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen und von Ladendiebstahl. Gleichzeitig wird unter dem Feld Schaden auch die Geldwertsumme der Gegenstände aufgeführt. 119 Somit ist eine statische Auswertung mittels PKS gewährleistet. Informationen, die darüber hinausgehen und beispielsweise genaue Auto- oder Handymarken aufschlüsseln, lassen sich aus der PKS nicht ermitteln. Allerdings gilt auch hier zu bedenken, welches mögliche Nutzungsziel mit einer derartigen Information erreicht werden kann. Deshalb ist auch eine Überlieferung aus der Gesamtheit nicht notwendig, da auch nach reiflicher Überlegung keine Fragestellung denkbar war, für die eine Übersicht über alle vermissten Gegenstände jenseits der in der

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> BKA, Richtlinien für die Führung der PKS. Anlage 2, S. 9.

PKS vorhandenen Informationen notwendig sein könnte. Deshalb wird auch die Entität Sache von POLAS BW als nicht archivwürdig eingestuft.

Als letzter Bereich wird nun die Entität Fall betrachtet. Aufgrund der Übernahme der PKS mit ihren Recherche- und Auswertungsmöglichkeiten ist eine Übernahme der Gesamtheit der Fälle aus POLAS BW nicht notwendig. Die Fälle, die von POLAS BW in die PKS übernommen werden, verfügen über den gleichen Informationswert. Zwar ist festzuhalten, dass nicht alle Fälle, die in POLAS BW gehalten werden, in die PKS übertragen werden. So ist in den Richtlinie zur Führung der PKS festgehalten, dass nur solche Fälle von POLAS in der PKS erfasst werden, die hinreichend konkretisiert sind. Fälle, bei denen keine überprüfbaren Anhaltspunkte zum Tatbestand, zum Tatort und zur Tatzeit bzw. dem Tatzeitraum vorliegen, werden von POLAS BW nicht an die PKS übertragen. Vage, nicht überprüfbare Angaben allein reichen für die Aufnahme des Falls in die PKS nicht auf. 120 Daraus lässt sich folgern, dass in POLAS BW mehr Fälle vorhanden sind als in der PKS. Allerdings ist hierbei der Informationswert der Fälle auch kritisch zu hinterfragen: Fälle ohne Tatbestand, Tatort und Tatzeit bleiben sehr vage und uniformativ. Es fällt schwer, eine mögliche Nutzergruppe für diese Art der Überlieferung zu ermitteln. Außerdem ist zu überlegen, ob der Aufwand für die wenigen Zusatzinformationen zu rechtfertigen ist.

Zur Dokumentation besonderer oder typischer Einzelfälle sind die umfangreicheren Ermittlungsakten der Polizei bzw. die Strafverfahrensakten der Staatsanwaltschaften besser geeignet. Die Archivierung beider Aktentypen erfolgt nach einem bewährten Konzept, so dass ein guter Durchschnitt, zeittypische Phänomene und besondere Fälle bereits archiviert werden. Somit ist auch der Bereich der Fälle als nicht archivwürdig zu bewerten.

Es lässt sich also festhalten, dass der Informationswert der von POLAS BW gehaltenen Daten als nicht archivwürdig eingeschätzt wird. Viele der Daten sind redundant und können an anderer Stelle besser archiviert werden. In den wenigen Fällen, in denen POLAS BW der alleinige Halter der Informationen ist, konnte kein zukünftiges Nutzungsziel ermittelt werden bzw. war der Aufwand im Abgleich mit der Ertrag zu gering, um eine Archivierung zu befürworten.

Somit erfolgt eine Archivierung von POLAS BW allein aus Evidenzgründen, um die Arbeit der Polizei mit dem Fachverfahren zu dokumentieren.

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> LKA, Richtlinien zur Führung der PKS, S. 5.

#### 4.5 Wie kann eine Archivierung von POLAS BW aussehen?

Um die Arbeitsweise des Systems zu verdeutlichen, bedarf es eines Überblicks über das, was in POLAS BW an Informationen vorhanden ist. Eine Dokumentation von POLAS BW allein durch die Handbücher und Screenshots wird als nicht ausreichend empfunden, da sie zwar wichtige Auskunft über die normative Ebene der Arbeit mit dem Fachverfahren geben, damit aber das tatsächliche Arbeiten mit der Anwendung auf der empirischen Ebene nicht abgebildet wird.

Für eine Dokumentation der in POLAS BW gehaltenen Information ist eine Archivierung der Datenbankfunktion nicht notwendig. Da es hierbei primär darum geht, die Arbeitsmöglichkeiten von POLAS BW aufzuzeigen, ist auch eine Archivierung in Form von Berichten denkbar.<sup>121</sup> Die Berichte geben die Möglichkeit, die gehaltenen Informationen wie auch die Verknüpfungen innerhalb der Datenbank nachzuvollziehen, da die Verweise von Fall-Person bzw. Fall-Sache auch in den Berichten aufgeführt wird. Das Fachverfahren verfügt selbst über die Funktionalität, Berichte im PDF-Format erstellen zu können. So kann der Aufwand möglichst gering gehalten werden.<sup>122</sup>

Zu Archivieren sind Berichte der externen Sicht von allem, was in POLAS BW an Informationen gehalten wird, was bedeutet, dass zu jeder Entität (Personen, Sache, Fall) mehrere Berichte erstellt werden müssen. Bei der Entität Fall sollte ein Ausdruck des Fall sowie der verknüpften Objekte erfolgen. Da POLAS BW bei den Datengruppen Sache und Person über verschiedene Ausgabevarianten der Berichte verfügt, sollten darauf geachtet werden, dass der Bericht auch alle verfügbaren Informationen umfasst. Bei der Entität Sache wären dies die Sachfahndungsdaten (N-Gruppendaten), die Sachgruppe, die Detail-Sachdaten aller Verwaltungsdaten der Sachfahndungsnotierung verknüpften Sachbeschreibung sowie die Verwaltungsdaten aller mit der Sachfahndungsnotierung verknüpften Sachbeschreibungen. Bei der Datengruppe Person sollten ebenfalls alle verfügbaren Felder ausgewählt werden, um die breiten Erfassungsmöglichkeiten von POLAS BW zu dokumentieren. In den Bericht aufgenommen werden sollten also die Datengruppen rechtmäßigen Personalien, Aliaspersonalien, die lokale sowie die INPOL-Fahndung samt Dokumente, die Datengruppen Gewahrsam, INPOL-Haft, ED-Maßnahme, der Kriminalaktennachweis, die Datengruppen DNA und DNA-komplett, die Personenbeschreibung, die Datengruppen Hinweis, Zusätzliche Informationen sowie die Trefferliste der Falldaten wie auch Verwaltungsdaten und der Satzspiegel.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> Dässler, Schwarz, Archivierung, S. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> Eine ähnliche Vorgehensweise hat auch schon im LWL-Archivamt Anwendung gefunden. Vgl. hierzu: Nicola Bruns, Das elektronische Liegenschafts- und Gebäudeinformationssystem, S. 60-69.

Um eine angemessene Dokumentation aller Entitäten zu gewährleisten, wird als Mengengerüst eine Gesamtzahl von 100 Berichten vorgeschlagen, die sich auf die verschiedenen Entitäten wie folgt zu verteilen: aus der Entität Person 35 Berichte, aus der Entität Fall ebenso 35 Berichte und aus der Entität Sache 30 Berichte. Eine Orientierung an der tatsächlichen Verteilung der Entitäten im System ist nicht notwendig, da keine statistische Wiedergabe erzielt werden soll. Die jeweiligen Datensätze können nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, da es in diesem Bereich um die Dokumentation der Arbeitsweise und nicht um die inhaltlichen Aspekte geht.

Zusätzlich sollten auch Trefferlisten von Recherchen archiviert werden, um ein realistisches Bild der Anwendung zu vermitteln. Ergänzt werden diese Berichte durch die Archivierung der Handbücher und durch Screenshots der verschiedenen Datengruppen, da das äußerliche Erscheinungsbild der Berichte nicht dem Erscheinungsbild von POLAS BW auf dem jeweiligen Computer entspricht.

Somit erfolgt die Archivierung durch ausgewählte nutzerspezifische Sichten in Form von statischen Dokumenten. Die Wahl fiel auf diese Archivierungsstrategie, da deren Vorteile, eine erleichterte Archivierung mit Standradmethoden und die Unabhängigkeit vom Datenbanksystem, die Archivierung von POLAS BW erleichtern und deren Nachteil, vorrangig der Verlust der Daten, bei der angestrebten Archivierung aus Evidenzgründen nicht ins Gewicht fallen.<sup>123</sup>

#### 4.6 Welche signifikanten Eigenschaften sollten erhalten werden?

Die Festlegung von signifikanten Eigenschaften ist Teil der Bewertung.<sup>124</sup> Nur wenn die Eigenschaften zu Beginn der Archivierung festgelegt werden, können sie durch den gesamten Archivierungsprozess hindurch erhalten werden.<sup>125</sup> Wie legt man nun signifikante Eigenschaften fest? Der Leitfaden zur digitalen Bestandserhaltung schlägt folgendes Vorgehen vor: Im Rahmen der Erstaufnahme ermittelt der Archivar die signifikanten Eigenschaften des zu bewertenden Objekts. Das Informationsobjekt verfügt über eine unbestimmte Zahl an Eigenschaften, von denen eine Teilmenge mit Blick auf den künftigen Nutzer unbedingt erhalten werden sollen. Dies sind die signifikanten Eigenschaften, die bewusst festgelegt werden.<sup>126</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> Dässler, Schwarz, Archivierung, S. 15; siehe auch Fußnote 36.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Keitel, Prozessgeborene Unterlagen, S. 280.

<sup>125</sup> Nestor, Leitfaden, S. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Nestor, Leitfaden, S. 14. Weiterführend kann auch eine Erhaltungsgruppe festgelegt werden, um einer großen Zahl von Objekten Herr zu werden.

POLAS BW soll in Form von Berichten archiviert werden, die dem Informationstyp Text mitsamt Layout entsprechen.<sup>127</sup> Mit Blick auf den künftigen Nutzer, beispielsweise Historiker, Kriminologen oder Soziologen, die das Nutzungsziel verfolgen, sich einen Überblick über die in POLAS BW verwahrten Informationen und die Funktionsweise des Systems zu verschaffen, sollten folgende signifikanten Eigenschaften erhalten werden: als wichtigste signifikante Eigenschaft sollen die Reihenfolge und die Vollständigkeit der Zeichen gewährt sein. Diese Eigenschaft ist zu 100% zu erfüllen. Sollten sich im Verlauf der Migration die Zeichen verändern, wären die Berichte und damit die Informationen nicht mehr lesbar. Außerdem sollte die Auszeichnung und Darstellung bestimmter Zeichen und Zeichenfolgen bewahrt werden, um auch das Layout zu erhalten. Hier ist es ausreichend, dass die Ebenen optisch zu unterscheiden sind. Eine maschinelle Verarbeitbarkeit ist nicht notwendig. Zudem sollten zusätzliche Elemente und deren Verortung erhalten bleiben, um in den Berichten ausgegebene Bilder, Tabelle oder andere Elemente zu erhalten. 128 Da die Ausgabe der Berichte in POLAS BW ohnehin in PDF erfolgt, wird eine Archivierung im PDF-A-Format vorgeschlagen.

Da die einzelnen Datenbanken von POLAS BW als nicht archivwürdig eingestuft wurden, ist es nicht notwendig, die Datenbankfunktionalität zu erhalten.

#### 4.7 In welchen Zeitschnitten sollte POLAS BW übernommen werden?

Bei laufenden Fachverfahren, deren Einträge nicht historisiert werden, kann aufgrund von datenschutzrechtlicher Löschroutinen ein Datenverlust eintreten. Hier gilt es, in regelmäßigen Zeitabschnitten die als archivwürdig eingestuften Informationen zu übernehmen.<sup>129</sup> POLAS BW ist äußerst fluide, da aufgrund von LDSG und PolG BW Daten, sobald sie nicht mehr benötigt werden, gelöscht und auch Löschfristen eingehalten werden müssen. Daraus ergibt sich, dass die Übernahme von POLAS BW ins Archiv nicht nach einer gewissen Frist erfolgen, sondern nur mit Hilfe von Zeitschnitten geleistet werden kann, da es keinen festgelegten Aussonderungstermin gibt.

Es wird vorgeschlagen, die Handbücher, Berichte und Screenshots aus POLAS BW in einem fünfjährigen Rhythmus zu übernehmen. Idealerweise erfolgt die Übernahme in den Jahrgängen, die auf 0 und 5 enden, in Analogie zu den Übernahmen aus den Staatsanwaltschaften.

-

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> Nestor, Leitfaden, S. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> Nestor, Leitfaden, S. 33-34.

<sup>129</sup> Naumann, Übernahme von Daten, S. 26-30.

Da POLAS BW aufgrund rechtlicher oder softwarebedingter Änderungen etwa jedes halbe Jahr erneuert wird, aber nicht jede Erneuerung eine eingreifende Veränderung darstellt, wird diese Frist als ausreichend betrachtet, um grundlegende Entwicklung des Systems festhalten zu können. Gleichzeitig ist aber auch zu beachten, dass bei grundlegenden Änderungen, beispielsweise bei der anstehenden Erneuerung des Änderungsclienten, Übernahmen auch außerhalb des Zeitplans erfolgen können.<sup>130</sup> Hierzu sollte ein regelmäßiger Austausch mit der technischen Betreuung durch das LKA erfolgen, um derartige grundlegende Veränderungen auch zu bemerken.

#### 5. Fazit

In der vorliegenden Untersuchung wurde das Fachverfahren POLAS BW der Polizei Baden-Württemberg auf seine Archivwürdigkeit hin untersucht. Dabei lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

Die Analyse der Literatur zur Bewertung digitaler Unterlagen hat gezeigt, dass sich die Bewertungskriterien im Vergleich zu analogen Unterlagen nicht verändert haben, bei deren Bewertung aber verschiedene Punkte zu beachten sind, da digitale Unterlagen über materialspezifische Aspekte verfügen. Neben inhaltlichen Fragen fließen auch technische Aspekte in die Bewertungsentscheidung mit ein. Außerdem führt die Archivierung zu veränderten Arbeitsabläufen. Trotzdem bedürfen diese Archivalien keine neue Herangehensweise. Grundsätzlich muss die Bewertung dieser Unterlagen aber in das Konzept der integrativen Überlieferungsbildung eingeschlossen sein.

Das hier untersuchte System POLAS BW konnte als Fachverfahren klassifiziert werden, ein digitales Objekt, das auf einer Datenbank beruht und somit über einige Spezifika verfügt, dessen Archivierung aber auch Vorteile mit sich bringt. Für die Archivierung von Datenbanken werden zwei Strategien vorgeschlagen: die Archivierung durch ausgewählte nutzerspezifische Sichten in Form von statischen Dokumenten oder eine Archivierung des Datenbestands und der Datenbankfunktionalität. Die Bewertung des Fachverfahrens orientierte sich dabei am dem vom Arbeitskreis "Archivische Bewertung" vorgeschlagenen Vorgehen: in drei Schritte wurde zunächst die grundsätzliche Archivwürdigkeit des System festgelegt, um in einem zweiten Schritt die

-

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup> POLAS BW basiert auf Oracle. Der Datenaustausch mit Inpol erfolgt sowohl bei Datenanlieferung als auch bei Auskunft über XML. Da die bisherige Software des Änderungsclienten von Oracle zukünftig nicht mehr supportet wird, ist in diesem Bereich eine Neuentwicklung notwendig. Die Abstimmung dieser Entwicklung erfolgt über das IPCC. Die Umstellung wird vermutlich über mehrere Jahre gehen und läuft zurzeit auf Hochtouren. Wann genau mit einer Umsetzung zu rechnen ist und welches System letztendlich umgesetzt wird ist im Rahmen der Entwicklung noch zu klären. Nach derzeitigem Stand wird eine Web-basierte Anwendung bevorzugt. Laut Auskunft LKA, Stand 6.3.2015.

Inhalte zu bewerten. Im dritten Schritt wurden die Art der Archivierung sowie der signifikanten Eigenschaften festgelegt.

Die Bewertungsentscheidung wurde anhand der Kriterien zur Bewertung von Datenbanken getroffen, berücksichtigt wurden die Zuständigkeit des Archivs, die inhaltliche Relevanz, die Objektart, der Abgleich mit bisherigen der Überlieferungsbildung, der Transfer von Daten aus Fachverfahren in die Akte sowie der Einsatz des Fachverfahrens in der Behörde. Ausgehend von diesen Kriterien wurde das Fachverfahren POLAS BW als grundsätzlich archivwürdig eingestuft. Die Gründe hierfür liegen in der Neuartigkeit und Einzigartigkeit des Systems und in der herausragenden Rolle in der täglichen Polizeiarbeit.

Eine Archivierung von POLAS BW wird aus Evidenzgründen vorgeschlagen, um die Arbeit der Polizei mit dem Fachverfahren zu dokumentieren. Die in POLAS BW gehaltenen Daten werden hingegen als nicht archivwürdig bewertet. Viele der Daten sind redundant und können an anderer Stelle besser archiviert werden.

Um die Arbeitsweise von POLAS BW zu dokumentieren, sollen sowohl Handbücher für die normative Sicht und 100 Berichte in PDF-A für die empirische Sicht auf das Verfahren archiviert werden. Ein Erhalt der Datenbankfunktion wird als nicht notwendig angesehen. Als signifikante Eigenschaften gelten hier Reihenfolge und Vollständigkeit der Zeichen, die Auszeichnung und Darstellung bestimmter Zeichen und Zeichenfolgen sowie der Erhalt zusätzlicher Elemente wie auch deren Verortung. Als zeitlicher Übernahmeturnus wurde ein fünfjähriger Rhythmus vorgeschlagen, der durch zusätzliche Übernahmen bei besonderen Anlässen ergänzt werden kann. Somit wird für POLAS BW die Archivierung durch ausgewählte nutzerspezifische Sichten in Form von statischen Dokumenten vorgeschlagen.

#### 6. Zusammenfassung

Die Archivierung elektronischer Unterlagen hat die archivfachliche Diskussion in den letzten zwanzig Jahren stark bestimmt. Zunehmend rückt die Bewertung digitaler Objekte in den Fokus der Aufmerksamkeit. Gerade bei der Bewertung von Fachverfahren gibt es noch viele offene Fragen. Die vorliegende Arbeit setzt sich mit der Bewertung des Fachverfahrens POLAS BW der Polizei Baden-Württembergs auseinander und stellt Überlegungen zur Archivwürdigkeit an. Nachdem im ersten Teil die Überlieferungsbildung aus digitalen Unterlagen betrachtet und im zweiten Teil das Fachverfahren POLAS BW vorgestellt wurde, konnte im dritten Teil eine Bewertung des Fachverfahrens vorgenommen werden. Hierbei wurde in einem ersten Schritt das Fachverfahren als grundsätzlich archivwürdig bewertet aufgrund der Neuartigkeit und Einzigartigkeit des Systems und in der herausragenden Rolle in der täglichen Polizeiarbeit. Im zweiten und dritten Schritt wurden die zu archivierenden Inhalte, die Art der Archivierung sowie die signifikanten Eigenschaften bestimmt.

#### 7. Literaturverzeichnis

Arbeitskreis "Archivische Bewertung", Bewertung elektronischer Fachverfahren, http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=4&ved=0CDY QFjAD&url=http%3A%2F%2Fwww.vda.archiv.net%2Fuploads%2Fmedia%2FDissku ssionspapier2013.pdf&ei=4x\_BVPWZIoGqOvbpgMgM&usg=AFQjCNGoc5241tFv3 HL7NNkV7pS8UsMDgQ&bvm=bv.83829542,d.ZWU, letzter Aufruf: 22.1.2015.

Arbeitskreis archivische Bewertung, Bewertung elektronischer Fachverfahren. Diskussionspapier des VdA-Arbeitskreises Archivische Bewertung (Stand: 9. Dezember 2014), in: Archivar 68 (2015), S. 90-92, hier S. 90.

Arbeitskreis archivische Bewertung, Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur archivischen Überlieferungsbildung, in: Frank M. Bischoff, Robert Kretzschmar (Hg.), Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004, Marburg 2005, S. 195-206.

Bischoff, Frank M., Bewertung digitaler Unterlagen, in: Archivar 67 (2014), S. 40-52.

Buchholz, Mathias, Archivische Überlieferungsbildung im Spiegel von Bewertungsdiskussion und Repräsentativität, Köln 2011.

Bundeskriminalamt, Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik i.d.F. vom 01.01.2007. Anlage 2, S. 9.

Bruns, Nicola, Das elektronische Liegenschafts- und Gebäudeinformationssystem des LWL: Überlieferungsbildung auf neuen Wegen – ein Werkstattbericht, in Katharina Tiemann (Hg.), Bewertung und Übernahme elektronischer Unterlagen – business as usual? Beiträge des Expertenworkshops in Münster am 11. und 12. Juni 2013. Texte und Untersuchungen zur Archivpflege Band 28, Münster 2013, S. 60-69.

Dässler, Rolf, Schwarz, Karin, Archivierung und dauerhafte Nutzung von Datenbankinhalten aus Fachverfahren – eine neue Herausforderung für die digitale Archivierung, in: Archivar 63 (2010), S. 6-18.

Ernst, Albrecht, Keitel, Christian, Koch, Elke, Überlieferungsbildung bei personenbezogenen Unterlagen, in: Archivar 61 (2008), S. 276-278.

Ernst, Katharina, Einleitende Bemerkungen zur Bewertung von Unterlagen aus digitalen Systemen, in: Katharina Ernst (Hg.), Erfahrungen mit der Übernahme digitaler Daten. Bewertung, Übernahme, Aufbereitung, Speicherung, Datenmanagement. Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Stuttgart Bd. 99, Stuttgart 2007, S. 4-6.

Hänger, Andrea, Huth, Karsten, Wiesenmüller, Heidrun, Auswahlkriterien, in: Nestor, nestor-Handbuch. Eine kleine Enzyklopädie der digitalen Langzeitarchivierung. Version 2.3., http://www.nestor.sub.uni-goettingen.de/handbuch/index.php, letzter Aufruf 13.2.2015, Kap. 3:15.

Innenministerium Baden-Württemberg, Anordnung des Innenministeriums über die Aussonderung polizeilicher Unterlagen vom 8. November 2012, -Az.: 3-1237.612 1.

Keitel, Christian, Benutzerinteressen annehmen und signifikante Eigenschaften festlegen. Einige neue Aufgaben für Archivare, in: Archive im digitalen Zeitalter.

Überlieferung – Erschließung – Präsentation. Veröffentlichung des 79. Deutschen Archivtags in Regensburg, Regensburg 2009, S. 29-42.

Keitel, Christian, Die archivische Bewertung elektronischer Statistiken, http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/47171/keitel\_elektronische\_statistiken.pdf, letzter Aufruf: 27.2.2015

Keitel, Christian, Digitale personenbezogene Unterlagen. Konzepte und Erfahrungen des Landesarchivs Baden-Württemberg, in: Katharina Tiemann (Hg.), Bewertung und Übernahme elektronischer Unterlagen – business as usual? Beiträge des Expertenworkshops in Münster am 11. und 12. Juni 2013. Texte und Untersuchungen zur Archivpflege Band 28, Münster 2013, S. 46-59.

Keitel, Christian, Eine andere Art der Dokumentation. Anmerkungen zur Bewertung umfassender Informationssysteme, Stuttgart 2011, http://www.landesarchivbw.de/sixcms/media.php/120/52529/Workshop\_ Keitel\_ andere\_Art.pdf, letzter Aufruf: 27.2.2015.

Keitel, Christian, Erste Erfahrungen mit der Langzeitarchivierung von Datenbanken. Ein Werkstattbericht, in: Rainer Hering, Udo Schäfer (Hg.), Digitales Verwalten – Digitales Archivieren. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Band 19, S. 71-81.

Keitel, Christian, Lang, Rolf, Ingest von Fachverfahren im Landesarchiv Baden-Württemberg. Anmerkungen zu Authentizität, Prozessen und Softwareentwicklung, in: Staatsarchiv St.Gallen (Hg.), Entwicklung in den Bereichen Records Management / Vorarchiv – Übernahme – Langzeitarchivierung. Dreizehnte Tagung des Arbeitskreises "Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen" vom 27./28. April 2009 ausgerichtet vom Staatsarchiv St.Gallen, St. Gallen 2009, S. 35-45.

Keitel, Christian, Lang, Rolf, Naumann, Kai, Handlungsfähige Archive: Erfahrungen mit der Bewertung und Übernahme digitaler Unterlagen, in: Katharina Ernst (Hg.), Erfahrungen mit der Übernahme digitaler Daten, Bewertung, Übernahme, Aufbereitung, Speicherung, Datenmanagement. Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Stuttgart Bd. 99, Stuttgart 2007, S. 10-14.

Keitel, Christian, Prozessgeborene Unterlagen. Anmerkungen zur Bildung, Wahrnehmung, Bewertung und Nutzung digitaler Überlieferung, in: Archivar 67 (2014), S. 278-285.

Koch, Elke, Theoretisch optimal – praktisch unmöglich? In: Jürgen Treffeisen (Hg.), Vom Büro ins Depot, Rationelle Verfahren der Bewertung und Übernahme von Akten. Vorträge des 70. Südwestdeutschen Archivtags am 19. Juni in Müllheim, Stuttgart 2011, S. 26-36.

Koch, Elke, Welche Morde und wieviel Diebstahl braucht die Zukunft? Überlegungen über das Archivieren von Strafakten im Zeitalter neuer datenbanktechnischer Möglichkeiten, http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/52527/Workshop\_Nolte\_und\_Koch\_ Effiziente\_%DCberlieferungsbildung.pdf, letzter Aufruf: 16.3.2015.

Kretzschmar, Robert, Absichtlich erhaltene Überreste. Überlegungen zur quellenkundlichen Analyse von Archivgut, in: Archivar 67 (2014), S. 265 – 269.

Kretzschmar, Robert, Alles neu zu durchdenken? Archivische Bewertung im digitalen Zeitalter, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 80 (2014), S. 9-15.

Kretzschmar, Robert, Auf dem Weg in das 21. Jahrhundert: Archivische Bewertung, Records Management, Aktenkunde und Archivwissenschaft, in: Archivar 81 (2010), S. 144-150.

Kretzschmar, Robert, Das Landesarchiv Baden-Württemberg in der digitalen Welt, Homepage des Landesarchivs Baden-Württemberg, http://www.landesarchiv-bw.de/web/43030, letzter Aufruf: 28.1.2015.

Kretzschmar, Robert, Transparente Ziele und Verfahren. Ein Positionspapier des VdA zur archivischen Überlieferungsbildung, in: Frank M. Bischoff, Robert Kretzschmar (Hg.), Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004, Marburg 2005, S. 13-36

Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG), http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-DSGBW2000rahmen&psml=bsbawueprod.psml&max=true, letzter Abruf: 21.1.2015.

Landesarchiv Baden-Württemberg, Archivwürdige Strafakten, http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/46748/Behoerden\_Auswahl\_Strafakten.pdf., letzter Aufruf: 16.3.2015.

Landesarchiv Baden-Württemberg, Die horizontal-vertikale Bewertungsmethode, http://www.landesarchiv-bw.de/web/46775, letzter Aufruf: 2.3.2015.

Landesarchiv Baden-Württemberg, Erweitertes Auswahlmodell bei Massenakten der Justiz, http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/46719/bewertung\_massenakten\_justiz.pdf., letzter Aufruf: 16.2.2015.

Landeskriminalamt Baden-Württemberg, TatZeit. 60 Jahre Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart 2013, S. 175.

Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Richtlinien zur Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik i.d.F. vom 01.01.2007.

Lang, Rolf, Naumann, Kai, Bei Umzug Übernahme, http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/50218/ Bei\_Umzug\_Uebernahme01.pdf, letzter Aufruf: 27.2.2015.

Naumann, Kai, Übernahme von Daten aus Fachanwendungen – Schnittstellen, Erhaltungsformen, Nutzung, in: Susanne Wolf (Hg.), Neue Entwicklungen und Erfahrungen im Bereich der digitalen Archivierung: von der Behördenberatung zum Digitalen Archiv. 14. Tagung des Arbeitskreises "Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen" vom 1. und 2. März 2010 in München, München 2010, S. 26-36.

Nestor, nestor-Handbuch. Eine kleine Enzyklopädie der digitalen Langzeitarchivierung. Version 2.3., http://www.nestor.sub.uni-goettingen.de/handbuch/index.php, letzter Aufruf 13.2.2015.

Nestor, Leitfaden zur digitalen Bestandserhaltung. Vorgehensmodell und Umsetzung, Version 2.0, http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0008-2012092400, letzter Aufruf: 13.2.2015.

Nolte, Burkhard, Effiziente Überlieferungsbildung durch Nutzung der Anwendung "J-Bewerter" für die Strafverfahrensakten. Erfahrungen des Sächsischen Landesarchivs, http://www.landesarchiv-

bw.de/sixcms/media.php/120/52527/Workshop\_Nolte\_und\_Koch\_ Effiziente\_%DCberlieferungsbildung.pdf, letzter Aufruf: 16.3.2015.

Pilger, Andreas, Grundsätze, Methoden und Strategien der Überlieferungsbildung, in: Rainer Hering, Robert Kretzschmar (Hg.), Zeitgeschichte, Archive und Geheimschutz. Beiträge einer Sektion auf dem 49. Deutschen Historikertag 2012 in Mainz, Stuttgart 2013, S. 39-48.

Popp, Christoph, Fachverfahrensermittlung und –bewertung für die Stadt Mannheim, in: Neue Entwicklungen und Erfahrungen im Bereich der digitalen Archivierung: von der Behördenberatung zum Digitalen Archiv. 14. Tagung des Arbeitskreises "Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen" vom 1. und 2. März 2010 in München, S. 20-25.

POLAS BW, Handbuch Person, Stand 10/2010.

POLAS BW, Handbuch Fall, Stand 5/2013.

POLAS BW, Handbuch Sache, Stand 5/2013.

Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW), http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-PolGBW1992pG6&psml=bsbawueprod.psml&max=true, letzter Aufruf 21.1.2015.

Puchta, Michael, Bewertungskriterium Standardformat? Die Auswirkungen der Formatund Schnittstellenproblematik auf die Aussonderung und die Auswertbarkeit elektronischer Unterlagen im Digitalen Archiv, in: Katharina Tiemann (Hg.), Bewertung und Übernahme elektronischer Unterlagen – business as usual? Beiträge des Expertenworkshops in Münster am 11. und 12. Juni 2013. Texte und Untersuchungen zur Archivpflege Band 28, Münster 2013, S. 30-45.

Schieber, Siegrid, Bewertung und Übernahme aus Fachverfahren, Wiesbaden 9.Oktober 2012,

Stahlberg, Ilka, Die Archivierung von Daten aus Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystemem – organisatorische und archivfachliche Herangehensweise, in: Brandenburgische Archive 25 (2008), S. 3-7.

Schmidt, Christoph, Signifikante Eigenschaften und ihre Bedeutung für die Bewertung elektronischer Unterlagen, in: Katharina Tiemann (Hg.), Bewertung und Übernahme elektronischer Unterlagen – business as usual? Beiträge des Expertenworkshops in Münster am 11. und 12. Juni 2013. Texte und Untersuchungen zur Archivpflege Band 28, Münster 2013, S. 20-28.

Tiemann, Katharina, Vorwort, in: Katharina Tiemann (Hg.), Bewertung und Übernahme elektronischer Unterlagen – business as usual? Beiträge des Expertenworkshops in Münster am 11. und 12. Juni 2013. Texte und Untersuchungen zur Archivpflege Band 28, Münster 2013, S. 6-7.

Treffeisen, Jürgen, Archivübergreifende Überlieferungsbildung in Deutschland. Die vertikale und horizontale Bewertung,

http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CCEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.forum-bewertung.de%2Fbeitraege%2F1022.pdf&ei= MLH0Via SL4Ll O7rQgfgP&usg=AFQjCNHtxvloZvWVY6VbpVwg-sNZBLmktw&sig2=L5hIs5DCop6lR-a9z1ofOQ& bvm=bv.87269000,d.ZWU, letzter Aufruf: 2.3.2015.

Treffeisen, Jürgen, Einleitung, in: Staatliche Archivverwaltung Baden-Württemberg, Vertikale und horizontale Bewertung der Unterlagen der Polizei in Baden-Württemberg, 2003.

Treffeisen, Jürgen, Erweitertes Auswahlmodell bei Massenakten der Justiz, in: Archivar 58 (2008), S. 188-193, hier S. 190.

Treffeisen, Jürgen, Komplementäre Bewertung konventioneller Akten und elektronischer Daten, in: Archive im digitalen Zeitalter: Überlieferung – Erschließung – Präsentation. Veröffentlichung des 79. Deutschen Archivtags in Regensburg, Regensburg 2009, S. 193-200.

Türck, Verena, Veränderungen von Bewertungsgrundsätzen bei der Übernahme digitaler Unterlagen? Untersuchung von Bewertungsentscheidungen anhand badenwürttembergischer Beispiele. Transferarbeit im Rahmen der Laufbahnprüfung für den Höheren Archivdienst and er Archivschule Marburg (47. Wissenschaftlicher Jahrgang), 2014.

Wikipedia, "Inpol", http://de.wikipedia.org/wiki/INPOL, letzte Aufruf: 20.1.2015.

Wikipedia, "Polas", http://de.wikipedia.org/wiki/POLAS, letzter Aufruf: 6.1.2014

Wikipedia, "Polizei-IT-Anwendungen", http://de.wikipedia.org/wiki/Polizei-IT-Anwendungen, letzter Aufruf: 6.1.2014.

Zahnhausen, Vera, Überlieferungsbildung von analog zu digital – Erfahrungen bei der Übernahme von digitalem Archivgut, in: Katharina Tiemann (Hg.), Bewertung und Übernahme elektronischer Unterlagen – business as usual? Beiträge des Expertenworkshops in Münster am 11. und 12. Juni 2013. Texte und Untersuchungen zur Archivpflege Band 28, Münster 2013, S. 8-19.

Ziwes, Franz-Josef, Wikipedia und Co. statt Sisyphus? Konventionelle und digitale Hilfsmittel zur qualitativen Bewertung von Personalakten, in: Archivar 63 (2010), S. 175-178.

### 8. Erklärung zur Transferarbeit

Julia Kathke Detmolder Straße 4b 31737 Rinteln

An die Archivschule Marburg Bismarckstraße 32 35037 Marburg

#### Erklärungen zur Transferarbeit

- 1. Ich versichere, dass ich die Transferarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.
- 2. Ich bin damit einverstanden, dass der geheftete Ausdruck der Transferarbeit in der Dienstbibliothek der Archivschule Marburg zur Einsicht ausgelegt werden darf
- 3. Ich bin mit der Veröffentlichung des Titels der Transferarbeit im Webcontent der Archivschule Marburg einverstanden.

30. März 2015	Julia	Vathle
Datum	Unterschrift	